

# MEMORIAL

Journal Officiel  
du Grand-Duché de  
Luxembourg



# MEMORIAL

Amtsblatt  
des Großherzogtums  
Luxemburg

## RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 963

29 septembre 2005

### SOMMAIRE

Cap Holding S.A., Luxembourg .....	46223
Ets Boulet S.A., Luxembourg .....	46223
Gotam (Lux) .....	46191
Great Waters S.A., Luxembourg .....	46177
IBHF S.A., Luxembourg .....	46190
INIK Fonds (Initiative für nachhaltiges Investment der Kirche) .....	46221
Mediterranean Food S.A., Luxembourg .....	46207
Mexico Holding S.A., Luxembourg .....	46223
MTL S.A., Sanem .....	46222
Pully Investissements S.A., Luxembourg .....	46222
Regot Invest S.A., Luxembourg .....	46223
Sailzz AG, Bascharage .....	46224
SEB MultiManager .....	46207
SP Immobilière S.A., Luxembourg .....	46221
WGZ .....	46208
WGZ Portfolio .....	46178
WM Belvaux (Luxembourg), S.à r.l., Luxembourg .....	46178

### GREAT WATERS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 19-21, boulevard du Prince Henri.  
R. C. Luxembourg B 70.344.

*Extrait du procès-verbal de la réunion du conseil d'administration tenue au siège social le 23 mai 2005*

Le conseil, après lecture de la lettre de démission de Monsieur Patrick Ehrhardt de sa fonction d'administrateur, prend acte de cette démission. Le conseil le remercie pour l'activité déployé jusqu'à ce jour.

Le conseil coopte comme nouvel administrateur, avec effet à partir de ce jour, Monsieur Sébastien Felici, employé privé, demeurant à Luxembourg, son mandat ayant la même échéance que celui de son prédécesseur.

Ces résolutions seront ratifiées par la prochaine assemblée générale de la société, conformément à la loi et aux statuts.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour extrait conforme

SOCIÉTÉ EUROPÉENNE DE BANQUE, Société Anonyme

Banque domiciliataire

Signatures

Enregistré à Luxembourg, le 24 mai 2005, réf. LSO-BE05688. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(041830.3/024/20) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 mai 2005.

**WM BELVAUX (LUXEMBOURG), S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: Luxembourg.  
R. C. Luxembourg B 106.002.

Les statuts coordonnés ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, en date du 23 mai 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

J. Elvinger  
Notaire

(040763.3/211/11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 mai 2005.

**WGZ PORTFOLIO, Fonds Commun de Placement.**
**VERWALTUNGSREGLEMENT**
**Präambel**

Das Verwaltungsreglement des WGZ PORTFOLIO wurde in der ursprünglichen Fassung vom Mai 1996 im Mémorial vom 2. Juli 1996 veröffentlicht. Eine erste Änderung wurde am 28. Februar 1997, eine zweite Änderung am 31. März 1999, eine dritte Änderung am 13. April 2001 und eine vierte Änderung am 16. August 2005 ebendort veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement ersetzt das bisherige Verwaltungsreglement. Dieses Verwaltungsreglement tritt am 29. August 2005 in Kraft und wird am 29. September 2005 im Mémorial veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der Union Investment Luxembourg S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von «fonds commun de placement à compartiments multiples» aufgelegten und verwalteten Fonds WGZ PORTFOLIO fest. Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen der einzelnen Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds.

An dem jeweiligen Unterfonds sind die Anteilhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Unterfonds auflegen oder einen oder mehrere bestehende Unterfonds auflösen oder zusammenlegen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen haftet jeder Unterfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Unterfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Unterfonds in Bezug auf den Anteilhaber eine eigene Einheit.

Die in Artikel 4 beschriebenen Grenzen für Anlage- und Kreditaufnahmen müssen innerhalb jedes einzelnen Unterfonds eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die Begrenzungen bezüglich des Erwerbs von Titeln ein und derselben Aussteller, die auf die Gesamtheit der verschiedenen Unterfonds angewendet werden.

Die spezifischen Charakteristika der Unterfonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Unterfonds eine Übersicht «Der Unterfonds im Überblick», die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Ferner erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

An dem jeweiligen Unterfonds sind die Anteilhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Unterfonds auflegen oder einen oder mehrere bestehende Unterfonds auflösen. Unterfonds können zusammengelegt oder mit anderen Organismen für gemeinsame Anlage verschmolzen werden.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Unterfonds geltenden Vertragsbedingungen.

**Art. 1. Der Fonds**

1. Der WGZ PORTFOLIO («Fonds») ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen («fonds commun de placement»), aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten («Netto-Fondsvermögen») muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen («Anteilhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds sowie alle Änderungen derselben an.

**Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft**

1. Verwaltungsgesellschaft ist die UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder

mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds neben diesen Verkaufsunterlagen noch zusätzlich einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der CSSF entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

### **Art. 3. Die Depotbank**

1. Die Depotbank für den Fonds ist die WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds und dem Depotbankvertrag betreffend den Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Depotbank hat jeweils einen Anspruch auf das ihr nach dem Sonderreglement des entsprechenden Unterfonds zustehende Entgelt und entnimmt es dessen Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds aufgeführten sonstigen zu Lasten jeden Unterfonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Unterfonds werden von der Depotbank in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Unterfonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;  
b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Unterfondsvermögen nicht haftet.

5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

### **Art. 4. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik**

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Unterfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.

2. Es werden ausschließlich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben,

a) die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden,  
b) die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union («Mitgliedstaat»), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden.

c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

d) sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikels 1 (2) der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kredit-

gewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch

a) bis zu 10% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

b) weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erworben werden dürfen;

c) Optionsscheine, die als Wertpapiere gelten, nur in geringem Umfang erworben werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und/oder Absicherung des jeweiligen Unterfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Unterfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt (nebst «Der Unterfonds im Überblick») und diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Der jeweilige Unterfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für den nachfolgenden Absatz.

Der jeweilige Unterfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Unterfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

### c) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50% des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50% des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Unterfondsvermögen erfassen, sofern dem jeweiligen Unterfonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Unterfonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann bestehen in flüssigen Mitteln, in Aktien von erstklassigen Emittenten, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Unterfonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Echte, passiv gemanagte Indexfonds können ebenfalls bei der Wertpapierleihe eingesetzt werden, wenn der Gegenwert jederzeit dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Wertpapiere, die vom Wertpapierdarlehensnehmer selbst oder von einem Unternehmen, das zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört, ausgestellt sind, sind als Sicherheit unzulässig.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von CLEARSTREAM BANKING S.A., der CLEARSTREAM BANKING AKTIENGESELLSCHAFT, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

### 5. Pensionsgeschäfte

Ein Unterfonds kann Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäftes ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Unterfonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Unterfonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

### 6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Unterfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Unterfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

10% des Netto-Unterfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und

5% des Netto-Unterfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Unterfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.

c) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Unterfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Unterfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter Nr. 6 Lit. b) erster Satz dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens findet in den Fällen des Lit. c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter Nr. 6 Lit. a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Unterfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivative bei demselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Unterfonds darf 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Unterfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten zu investieren, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

i) Unbeschadet der Regelung von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Unterfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten darf.

j) Für den jeweiligen Unterfonds dürfen nicht mehr als 20% des Netto-Unterfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden.

Für den jeweiligen Unterfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Unterfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der jeweilige Unterfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der jeweilige Unterfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

k) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnetowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Für den jeweiligen Unterfonds dürfen als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate erworben werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Werden für den Unterfonds indexbasierte Derivate erworben, so werden diese bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

l) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- m) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben.
  - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben.
  - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA erwerben.
  - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

n) Die unter Nr. 6 Lit. l) bis m) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat gegeben oder garantiert werden;

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters gegeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

Aktien handelt, die der jeweilige Unterfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Unterfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet.

#### 7. Flüssige Mittel

Ein Teil des jeweiligen Unterfondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

##### B. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Unterfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Unterfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch «Back-to-Back»-Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Unterfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

#### 9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Unterfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Unterfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Lit. b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

#### 11. Optionen

a) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt («Ausübungszeitpunkt») oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis («Ausübungspreis») zu kaufen (Kauf- oder «Call»-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder «Put»-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-«Prämie».

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Unterfonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Unterfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden («over-the-counter»- oder «OTC»-Optionen), sofern die Vertragspartner des Unterfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sind.

c) Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter b) genannten Optionen darf 15 des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens nicht übersteigen.

d) Für einen Unterfonds können Call-Optionen auf Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25 des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Unterfonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

e) Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für einen Unterfonds Put-Optionen, so muss der entsprechende Unterfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Zahlungsbereitschaft verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

#### 12. Finanzterminkontrakte

a) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Unterfonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

c) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf, in Relation zum Underlying, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

d) Ein Unterfonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Unterfondsvermögen unterlegt sind.

### 13. Sonstige Techniken und Instrumente

a) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Unterfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Unterfondsvermögens erfolgt.

b) Dies gilt beispielhaft für Tauschgeschäfte mit Währungen oder Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können oder für Zinsterminvereinbarungen. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute zulässig und dürfen, zusammen mit den in Ziffer 12d dieser Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik beschriebenen Verpflichtungen, grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Unterfonds in der entsprechenden Währung gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

c) Sofern dies im Sonderreglement eines Unterfonds ausdrücklich bestimmt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Unterfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, mit der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds in Einklang zu bringen sind und die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 6, Buchstaben a und f beachtet werden.

Bei einer Credit Linked Note handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen. Der jeweilige Unterfonds wird dabei ausschließlich in CLN's investieren, die als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten.

Für einen Unterfonds können auch Credit Default Swaps (CDS) abgeschlossen werden. CDS's dienen der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Unterfonds erworbenen Unternehmensanleihen. Die vom Unterfonds vereinnahmten Zinssätze aus einer Unternehmensanleihe mit vergleichsweise höherem Bonitätsrisiko werden gegen Zinssätze mit geringerem Bonitätsrisiko gewappt. Gleichzeitig wird der Vertragspartner im Falle der Zahlungsunfähigkeit der die Unternehmensanleihe emittierenden Gesellschaft zur Abnahme der Anleihe zu einem vereinbarten Preis (i.d.R. der Nominalwert der Anleihe) verpflichtet.

Die Summe der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen, die keinen Absicherungszwecken dient, darf 20% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten, das Engagement muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Unterfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gem. Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und den übrigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Unterfonds nicht überschreiten.

### 14. Devisenkursicherung

a) Zur Absicherung von Devisenkursrisiken kann ein Unterfonds Devisenterminkontrakte sowie Call- und Put-Optionen auf Devisen kaufen oder verkaufen sofern solche Devisenkontrakte oder Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder sofern die erwähnten Optionen als OTC-Optionen im Sinne von Ziffer 11 b) gehandelt werden unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern um erstklassige Finanzinrichtungen handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

b) Ein Unterfonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

c) Devisenkursicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Unterfonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

### 15. Zero-Bonds, andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung und inflationsgesicherte Anleihen

a) Im Rahmen der Anlagegrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft auch Schuldverschreibungen ohne Zinskupon (Zero-Bonds oder andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung) erwerben. Beim Erwerb von Zero-Bonds wird die Verwaltungsgesellschaft wegen der regelmäßig längeren Laufzeiten und fehlenden Zinszahlungen der Bonitätsbeobachtung und -beurteilung der Emittenten besondere Aufmerksamkeiten widmen. In Zeiten steigender Kapital-



marktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Anleihen eingeschränkt sein. Die Erträge werden bei Verkauf oder Einlösung in der Aufwands- und Ertragsrechnung ausgewiesen.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erreichung des Anlageziels für einen Unterfonds inflationsgesicherte Anleihen erwerben, um eine angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Realzinsen zu erreichen.

#### **Art. 5. Anteile an einem Unterfonds und Anteilklassen**

1. Anteile an einem Unterfonds werden durch Anteilzertifikate, gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragschein, verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds keine andere Bestimmung getroffen wird.

2. Alle Anteile eines Unterfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Das jeweilige Sonderreglement eines Unterfonds kann für den entsprechenden Unterfonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z. B. der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, dem Ausgabekostenaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden. In diesem Zusammenhang berechnen Anteile der Klasse A zu Ausschüttungen, während auf Anteile der Klassen T und C keine Ausschüttung bezahlt wird. Anteilscheinklassen, für die kein Ausgabekostenaufschlag erhoben wird, erhalten grundsätzlich den Zusatz «-net». Anteilscheine, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, erhalten den Zusatz «M». Weitere Einzelheiten zu Anteilscheinklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Unterfonds geregelt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

5. Falls für einen Unterfonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Unterfondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

#### **Art. 6. Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen**

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Unterfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Unterfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Unterfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Unterfonds erforderlich erscheint.

3. Zeichnungsanträge werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg angenommen («Handelstag»). Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Unterfondswährung zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

#### **Art. 7. Anteilwertberechnung**

1. Das Gesamtnettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegte Währung («Unterfondswährung»).

Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg («Bewertungstag») ist, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens durch die Zahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Unterfonds.

2. Das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannt, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln (z. B. auf Basis der Markttrendite) festlegt.

d) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Bewertungskurse der unter a) oder b) genannten verzinslichen Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Variabel verzinsliche Anlagen werden grundsätzlich nach der linearen Fortschreibungsmethode bewertet. Nach dem Kauf wird für jedes Papier die Fortschreibungslinie errechnet. Der Kaufkurs wird bis zum Rückzahlungsdatum auf diese Linie hin zu- oder abgeschrieben. Bei größeren Änderungen der Marktverhältnisse kann die Bewertungsbasis der einzelnen Anlagen den aktuellen Markttrenditen angepasst werden.

e) Die Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

f) Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank, bei der das jeweilige Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisationswert entspricht.

g) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Zinserträge bis einschließlich zum dritten Bewertungstag nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen. Sollte das jeweilige Sonderreglement eine von Artikel 6, Ziffer 4. abweichende Zahl von Bewertungstagen bestimmen, innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem entsprechenden Handelstag zahlbar ist, werden die Zinserträge für die Anzahl Bewertungstage nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.

h) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des jeweiligen Unterfonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des jeweiligen Unterfonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus gemäß Artikel 4 Ziffer 14 abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

i) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

3. Sofern für einen Unterfonds zwei Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse T am gesamten Netto-Unterfondsvermögen erhöht.

4. Für jeden Unterfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Unterfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Unterfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Unterfonds.

6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Unterfondsvermögens zu erreichen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilwert im Wege eines Anteilsplittings unter Ausgabe von Gratisanteilen herabsetzen.

#### **Art. 8. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Unterfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Unterfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Unterfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Unterfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

### **Art. 9. Rücknahme von Anteilen**

1. Die Anteilinhaber eines Unterfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Handelstag.

2. Rücknahmeanträge werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg angenommen («Handelstag»). Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Handelstages.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden zum Anteilwert des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Unterfondswährung, sofern im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Unterfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Unterfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Unterfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Unterfonds erforderlich erscheint.

### **Art. 10. Rechnungsjahr und Abschlussprüfung**

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30. September, erstmals für das Geschäftsjahr vom 1. April 2005 bis zum 30. September 2005. Vormalis lautete das Geschäftsjahresende auf den 31. März, das erste Rechnungsjahr des Fonds endete am 31. März 1997.

2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

### **Art. 11. Ertragsverwendung**

1. Die Ertragsverwendung eines Unterfonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.

3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten («ordentliche Netto-Erträge») sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Unterfondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile der Klasse A. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen gemäß Ziffer 2. sind diese Gratisanteile der Anteilklasse A zuzurechnen.

### **Art. 12. Dauer und Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds sowie die Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds**

1. Der Fonds WGZ PORTFOLIO ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Dauer eines Unterfonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 1. dieses Artikels kann ein Unterfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

3. Die Auflösung eines Fonds beziehungsweise eines Unterfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
- b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements bleibt;
- e) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds vorgesehenen Fällen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Fonds auflösen, sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind oder das Vermögen des Fonds unter den Gegenwert von 15 Millionen Euro sinkt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines auf bestimmte Zeit errichteten Unterfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Unterfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Auflösung bestehender, unbefristeter Fonds beziehungsweise Unterfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Ziffer 5 veröffentlicht. Die in Ziffer 5 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare («Netto-Liquidationserlös»), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Unterfonds nach deren Anspruch verteilen.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beziehungsweise Unterfonds beantragen.

7. Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Fonds beziehungsweise Unterfonds zusammengelegt werden, in dem ein Fonds beziehungsweise ein Unterfonds in einen anderen eingebracht wird. Diese Zusammenlegung kann beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.

Im Fall einer Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilinhabern des einzubringenden Fonds beziehungsweise Unterfonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung mindestens einen Monat zuvor mitteilen. Den Anteilinhabern steht dann das Recht zu, ihre Anteilscheine zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben. Die Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn der aufzunehmende Fonds beziehungsweise Unterfonds die Vorschriften von Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt.

### **Art. 13. Allgemeine Kosten**

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds aufgeführten Kosten können einem Unterfonds folgende Kosten belastet werden:

a) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Unterfonds und für deren Verwahrung;

b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds beziehungsweise Unterfonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;

c) Kosten für den Druck und Versand der Anteilzertifikate sowie die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

d) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;

e) Honorare der Wirtschaftsprüfer;

f) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften,

g) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

h) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;

i) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Fonds- beziehungsweise Unterfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds beziehungsweise Unterfonds erhoben werden;

j) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;

k) Kosten für das Raten des Fonds beziehungsweise Unterfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;

l) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragschein-Bogenerneuerung;

m) Kosten der Auflösung einer Unterfondsklasse, des Fonds oder eines Unterfonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus den jeweiligen Unterfonds kalendertäglich eine gegebenenfalls in der Übersicht «Der Unterfonds im Überblick» geregelte erfolgsabhängige Vergütung erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile die Wertentwicklung eines Referenzindexes übersteigt.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Unterfondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

#### **Art. 14. Verjährung und Vorlegungsfrist**

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Ziffer 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zugunsten des jeweiligen Unterfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Unterfondsvermögens auszus zahlen.

**Art. 15. Änderungen.** Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und/oder die Sonderreglements mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

#### **Art. 16. Veröffentlichungen**

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie eventuelle Änderungen derselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg («Mémorial») veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreis können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Ziffer 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

5. Die Auflösung des Fonds beziehungsweise Unterfonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

#### **Art. 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds beziehungsweise Unterfonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehungsweise Unterfonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

**Art. 18. In-Kraft-Treten.** Das Verwaltungsreglement, jedes Sonderreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds bestimmt ist.

Die Unterschrift der Depotbank erfolgt bezüglich der von ihr übernommenen Depotbankfunktion.

Luxemburg, den 18. Juli 2005.

*Die Verwaltungsgesellschaft / Die Depotbank*

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. / WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

Unterschriften

#### *Sonderreglement WGZ PORTFOLIO: EURO Zins*

Für den WGZ PORTFOLIO: EURO Zins ist das am 29. September 2005 im Mémorial veröffentlichte Verwaltungsreglement, das am 29. August 2005 in Kraft tritt, integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das in der derzeit gültigen Fassung im Mémorial vom 29. September 2005 veröffentlicht ist und am 29. August 2005 in Kraft tritt.

**Art. 19. Anlageziel.** Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals bei gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken sowie des Währungsrisikos.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

**Art. 20. Anlagepolitik.** Das Netto-Unterfondsvermögen wird auf der Grundlage der Risikostreuung in Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen, fest- und variabel verzinslichen Papieren (einschließlich Zerobonds) angelegt. Weiterhin können auch Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte, Optionsanleihen und Zertifikate mit Zinscharakter erworben werden. Diese werden im Wesentlichen an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt. Sie lauten ausschließlich auf Währungen der OECD-Mitgliedsstaaten oder auf Euro. Die Bankeinlagen und

Geldmarktinstrumente werden eine Laufzeit beziehungsweise Zinsbindungsdauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Anlagen in Fremdwährung werden grundsätzlich gegen Euro abgesichert.

Der Erwerb von Aktien und Aktienzertifikaten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechten erworbene Aktien wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder verkaufen.

Der Unterfonds kann auch von den in Artikel 4, Ziffer 13, Buchstabe c des Verwaltungsreglements aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 nutzen.

Der Unterfonds legt höchstens 10% seines Netto-Unterfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

#### **Art. 21. Unterfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen**

1. Unterfondswährung ist der EURO.

2. Anteile werden an jedem Handelstag gemäß Artikel 6, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben. Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Der 24. Dezember und 31. Dezember eines jeden Jahres sind grundsätzlich keine Handels- und Bewertungstage.

3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

#### **Art. 22. Anteile**

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Alle Anteile haben gleiche Rechte.

#### **Art. 23. Ertragsverwendung**

1. Die im Unterfonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art, abzüglich realisierter Kapitalverluste, ganz oder teilweise bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

#### **Art. 24. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Unterfondsvermögens**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Unterfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung bis zu 1,0% auf das Netto-Unterfondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.

2. Die Depotbank erhält aus dem Unterfondsvermögen:

a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu 0,05%, das auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.

b) Daneben werden der Depotbank verauslagte fremde Spesen und Kosten sowie Verwahrgebühren der Drittwahrender erstattet.

c) Außerdem erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 150,-Euro je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.

#### **Art. 25. Dauer des Unterfonds.** Der Unterfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 18. Juli 2005.

*Die Verwaltungsgesellschaft / Die Depotbank*

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. / WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 12 septembre 2005, réf. LSO-BI02139. – Reçu 68 euros.

*Le Receveur (signé): D. Hartmann.*

(080968.2//814) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 septembre 2005.

#### **IBHF S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1931 Luxembourg, 25, avenue de la Liberté.

R. C. Luxembourg B 70.289.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 19 mai 2005, réf. LSO-BE03897, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 17 mai 2005.

Signature.

(040404.3/802/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

## GOTAM (LUX), Fonds Commun de Placement.

### AMENDMENT TO THE MANAGEMENT REGULATIONS

Upon the decision of GOTAM FUND MANAGEMENT COMPANY (LUX) S.A., acting as Management Company to GOTTARDO TOWER FUND (the «Fund») and with the approval of BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. as Custodian, the Management Regulations of the Fund have been amended as follows:

1. In the whole Management Regulations, the reference to «Gottardo Tower Fund» is replaced by the reference to «Gotam (Lux)».

2. In the whole Management Regulations, the reference to GOTTARDO TOWER FUND MANAGEMENT S.A. is replaced by the reference to GOTAM FUND MANAGEMENT COMPANY (LUX) S.A.

3. In the whole Management Regulations, the reference to the law of «30th March 1988» is replaced by the reference to the law of «20th December 2002».

4. In article 4) «The Funds», in the second sentence of the first paragraph the words «two or more classes» are replaced by the words «one or more classes».

5. In article 6) «Investment Restrictions», the second paragraph of point 1. is deleted.

6. In article 6) «Investment Restrictions», point 2. is amended so as to read as follows:

«The Management Company may not acquire more than 20% of the securities issued by a single issuer (other than an investment fund) and 50% of the securities issued by a single investment fund, except that this restriction is not applicable in relation to newly created investment funds (up to six months since launching of the investment fund). If a Fund acquires a percentage of securities exceeding 50%, it will use its best endeavours (as the case may be through a sale of a portion of its holding) to reduce the holding so as to represent not more than 50% and within six months from the acquisition. This restriction shall also be applicable to the Trust as a whole.»

7. In article 6) «Investment Restrictions», the following wording is added to the last paragraph:

«Specific investment restrictions may also be applicable to some Funds as described in the relevant Appendix.»

8. In article 12) «Redemption», the words «for the relevant Fund» are deleted from the first sentence of the first paragraph and the words «on the applicable Dealing Day» are replaced by the words «before the applicable Dealing Day» in the second sentence of the first paragraph.

9. In article 14) «Charges of the Trust», the words «any transaction costs» are inserted in the third sentence of the second paragraph after the word «Custodian.».

10. In article 17) «Amendment of the Management Regulations», the second paragraph is amended so as to read as follows:

«Amendments will become effective five days after the publication in the Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations of Luxembourg of the notice of their deposit at the Registre de Commerce et des Sociétés of Luxembourg (the «Registre»).».

11. In article 18) «Publications», the third and the fourth paragraph are amended so as to read as follows:

«The notices of deposit at the Registre of the amendments to these Management Regulations, will be published in the Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations of Luxembourg.

Such notices of deposit and any notices to unitholders may also be published, as the Management Company may decide, in newspapers of countries where the units of the Trust are offered and sold.»

12. In article 19) «Duration of the Trust and the Funds, Liquidation», in the first paragraph the reference to «three newspapers» is replaced by a reference to «two newspapers».

13. In Appendix 1 to the Management Regulations, the references to «Gottardo Tower Fund - Hedge Fund» are replaced by the references to «Gotam (Lux) - Tower Fund».

14. In Appendix 1 to the Management Regulations, the words «each one of which is engaged in an arbitrage investment strategy» are deleted from the second paragraph of the section «3. Investment Policy» and are replaced by the words «pursuing alternative strategies».

15. In Appendix I to the Management Regulations, the following wording is added before section 4. «Minimum Subscription and Holding Amount»:

«Additional Investment Restrictions for the Fund

Investment Restriction 1. under 6. «Investment Restrictions» in the main part of the Management Regulations is completed with the following:

- If investments are made in investment funds which are not established in countries where they are subject to permanent supervision set up by law in order to ensure the protection of investors (such as is the case for countries of the European Union, the United States of America, Canada, Hong Kong, Japan and Switzerland), the Fund Manager concerned must be subject to supervision by a regulator in the jurisdiction where he operates or, in the reasonable opinion of the Management Company, investor protection must be sufficiently safeguarded by reasons of these investment funds being supervised by first class custodians and/or auditors. Exceptionally, the Fund may invest in investment funds which are not subject to the above supervision or to risk spreading requirements comparable to those set out in part II of the law of 20th December, 2002, such investments being limited to 5% of the Net Asset Value of the Fund. If such investments are made, the protection of investors may be less effectively safeguarded than in the event of direct investments by the Fund in the underlying assets. The investment in such investment funds may involve above average risk.

- Until 2nd January 2006, the Fund may not hold more than 20% of the securities issued by a single issuer or investment fund. After 2nd January 2006, Investment Restriction 2. under 6. «Investment Restrictions» in the main part of the Management Regulations will be applicable.»

16. In Appendix I to the Management Regulations, the wording under section 8. «Performance Fee» is replaced by the following wording:

«The Investment Manager is entitled to a Performance Fee of 10% calculated on each Dealing Day, on the basis of the increase in the net asset value («NAV») per unit of the relevant Class on such Dealing Day with reference to the previous highest NAV (High Watermark NAV) multiplied by the number of units outstanding in that Class on that Dealing Day.

The Performance Fee will be calculated and accrued monthly and shall be paid to the Investment Manager at the end of each calendar quarter. Where the value of the NAV per unit falls below the High Watermark NAV no Performance Fee will be accrued. No negative performance adjustment will be made, but no new accruals will be made until the High Watermark NAV is surpassed.

The High Watermark NAV shall be for the relevant Class the highest previous NAV preceding the relevant Dealing Day.

The calculation will be performed for each class of unit separately using the following formula:

Units x Perf% x (NAV - HWMNAV)

Where:

Units = The number of units in issue in that Class on that Dealing Day

Perf% = The current Performance Fee

NAV = The Net Asset Value per unit per Class on that Dealing Day

HWMNAV = The highest previous NAV per unit per Class preceding the relevant Dealing Day.».

17. In Appendix 1 to the Management Regulations, under item 8. Management and Advisory Fees, second sentence, the reference to «this Prospectus» should be a reference to «the Prospectus».

18. An Appendix 2 to the Management Regulations is added which reads as follows:

*«Appendix 2 to the Management Regulations of GOTAM (LUX)  
relating to the Fund GOTAM (LUX) - Tower Diversified Fund*

At the time of the present Management Regulations, units in this Fund are not offered for subscription.

1. Name

GOTAM (LUX) - Tower Diversified Fund (the «Fund»).

2. Classes of Units

The Fund contains three Classes of units which differ in their reference currency: the Euro Class, the USD Class and the CHF Class.

The reference currency of the Euro Class and the CHF Class will be hedged back to the USD by entering into forward currency contracts in order to offer a certain degree of protection to unitholders from adverse currency movements. The effects of this hedging will be reflected in the Net Asset Value and performance of the Euro Class and the CHF Class.

The Euro Class may only be subscribed by Institutional Investors within the meaning of article 129 of the law of 20th December 2002.

3. Investment Policy

The investment policy of the Fund is to invest in a diversified range of investment funds that use alternative investment strategies to produce consistent returns with low volatility, which are not correlated with the main equity markets.

Additional Investment Restrictions for the Fund

In addition to the general investment restrictions under 6. «Investment Restrictions» in the main part of the Management Regulations applicable to all Funds, the Fund shall be subject to the following specific restrictions:

(1) The Fund will not invest more than the following percentages of its net assets in investment funds pursuing the following strategies:

Strategy	Max % of NAV
Long/Short Equity . . . . .	75%
Relative Value . . . . .	50%
Credit Strategies. . . . .	35%
Diversified Trading . . . . .	50%
Global Asset Allocation . . . . .	25%
Global Asset Allocation + CTA . . . . .	30%
Other . . . . .	20%

(2) The Fund may borrow on a temporary basis up to 15% of its net assets instead of 10% as provided for in the investment restrictions in the main part of the Management Regulations.

(3) The Fund will not invest more than 15% of its net assets in investment funds managed by Fund Managers of the same group.

(4) The Fund will invest at all time in at least 20 investment funds.

The Investment Manager will ensure an adequate liquidity of the portfolio of the Fund so that it be able to face redemption requests at all times.

4. Initial subscription, minimum subscription and holding amounts

The number of units to be offered or sold in the Euro Class shall be 10,000 or more in integral multiples of 1,000 units. The minimum holding shall be of 10,000 units.

5. Dealing Day

A «Dealing Day» for the Fund shall mean the first Business Day of each calendar month.

6. Redemption of units

Unitholders may request the redemption of their units for each Dealing Day (a «Redemption Day») provided the application is received by the Management Company prior to 5 p.m. Luxembourg time 45 Business Days prior to the relevant Redemption Day.



### 7. Management fee

The Management Company is entitled to a fee payable quarterly, out of the assets of the Fund, at an annual rate of 1.5% calculated on the basis of the total average net assets attributable to the Fund during the relevant quarter.

### 8. Performance Fee

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee of 10% calculated on each Dealing Day, on the basis of the increase in the net asset value («NAV») per unit of the relevant Class on such Dealing Day with reference to the previous highest NAV (High Watermark NAV) multiplied by the number of units outstanding in that Class on that Dealing Day.

The Performance Fee will be calculated and accrued monthly and shall be paid to the Investment Manager at the end of each calendar quarter. Where the value of the NAV per unit falls below the High Watermark NAV no Performance Fee will be accrued. No negative performance adjustment will be made, but no new accruals will be made until the High Watermark NAV is surpassed.

The High Watermark NAV shall be for the relevant Class the highest previous NAV preceding the relevant Dealing Day.

The calculation will be performed for each class of unit separately using the following formula:

Units x Perf% x (NAV - HWMNAV)

Where:

Units = The number of units in issue in that Class on that Dealing Day

Perf% = The current Performance Fee

NAV = The Net Asset Value per unit per Class on that Dealing Day

HWMNAV = The highest previous NAV per unit per Class preceding the relevant Dealing Day.

### 9. Management and Advisory fees

The Management Company has appointed BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. as investment manager (the «Investment Manager») of the Fund to perform the day-to-day management activities of the Fund.

Details on the Investment Manager can be found under «Custody of Assets» in the main body of the Prospectus.

The Investment Manager has appointed Tower Capital Inc. as investment adviser (the «Investment Adviser») to receive investment advice in relation to the Fund's investments.

Tower Capital Inc («Tower») is a corporation incorporated in the State of New York and located in the City of New York. Tower specializes in structuring investment funds similar to the Fund. Tower's clients include large institutional investors in Europe and the United States.

The Investment Manager and the Investment Adviser are entitled to fees payable quarterly out of the fees paid to the Management Company.

### 10. Duration

The Fund has been established for an undetermined period.

### 11. Minimum Number of Units for Conversion

The minimum number of units for conversion shall be 1,000 units and integral multiples of one unit.

Unitholders may request the conversion of their units under the conditions set forth in item 6. «Redemption of units» above.»

19. An Appendix 3 to the Management Regulations is added which reads as follows:

*«Appendix 3 to the Management Regulations of GOTAM (LUX)  
Relating to the Fund GOTAM (LUX) - Variable Opportunities Fund*

At the time of the present Management Regulations, units in this Fund are not offered for subscription.

#### 1. Name

GOTAM (LUX) - Variable Opportunities Fund (the «Fund»).

#### 2. Classes of Units

The Fund contains three Classes of units which differ in their reference currency: the Euro Class, the USD Class and the CHF Class.

The reference currency of the Euro Class and the CHF Class will be hedged back to the USD by entering into forward currency contracts in order to offer a certain degree of protection to unitholders from adverse currency movements. The effects of this hedging will be reflected in the Net Asset Value and performance of the Euro Class and the CHF Class.

The Euro Class may only be subscribed by Institutional Investors within the meaning of article 129 of the law of 20th December 2002.

#### 3. Investment Policy

The investment policy of the Fund is to invest in a diversified range of investment funds that use alternative investment strategies to produce consistent returns with low volatility, which are not correlated with the main equity markets.

#### Additional Investment Restrictions for the Fund

In addition to the general investment restrictions under 6. «Investment Restrictions» in the main part of the Management Regulations applicable to all Funds, the Fund shall be subject to the following specific restrictions:

(1) The Fund will not invest more than the following percentage of its net assets in investment funds pursuing the following strategies:

Strategy	Percentage of NAV	
	Minimum	Maximum
a. Equity Hedged . . . . .		
- Total Long / Short - (Long Bias) . . . . .		30%
- Total Market Neutral . . . . .	20%	60%

b. Relative Value . . . . .	-	80%
c. Fixed Income Arbitrage . . . . .	-	20%
d. Other Arbitrage . . . . .	-	40%
e. Diversified multi-strategy Funds of Funds . . . . .	-	25%
f. Other (Private Equity) . . . . .	-	20%
g. Global Asset Allocation (inc trendfollowers/systematic and Macro)	-	25%

(2) The Fund may borrow on a temporary basis up to 20% of its net assets, instead of 10% as provided for in the investment restrictions in the main part of the Management Regulations.

(3) The Fund will not invest more than 20% of its net assets in investment funds managed by Fund Managers of the same group.

(4) The Fund will invest at all time in at least 20 investment funds.

The Investment Manager will ensure an adequate liquidity of the portfolio of the Fund so that it be able to face redemption requests all times.

4. Initial subscription, minimum subscription and holding amounts

The number of units to be offered or sold in the Euro Class shall be 10,000 or more in integral multiples of 1,000 units. The minimum holding shall be of 10,000 units.

5. Dealing Day

A «Dealing Day» for the Fund shall mean the first Business Day of each calendar month.

6. Redemption of units

Unitholders may request the redemption of their units for each Dealing Day (a «Redemption Day») provided the application is received by the Management Company prior to 5 p.m. Luxembourg time 45 Business Days prior to the relevant Redemption Day.

7. Management fee

The Management Company is entitled to a fee payable quarterly, out of the assets of the Fund, at an annual rate of 1.5% calculated on the basis of the total average net assets attributable to the Fund during the relevant quarter.

8. Performance Fee

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee of 10% calculated on each Dealing Day, on the basis of the increase in the net asset value («NAV») per unit of the relevant Class on such Dealing Day with reference to the previous highest NAV (High Watermark NAV) multiplied by the number of units outstanding in that Class on that Dealing Day.

The Performance Fee will be calculated and accrued monthly and shall be paid to the Investment Manager at the end of each calendar quarter. Where the value of the NAV per unit falls below the High Watermark NAV no Performance Fee will be accrued. No negative performance adjustment will be made, but no new accruals will be made until the High Watermark NAV is surpassed.

The High Watermark NAV shall be for the relevant Class the highest previous NAV preceding the relevant Dealing Day.

The calculation will be performed for each class of unit separately using the following formula:

Units x Perf% x (NAV - HWMNAV)

Where:

Units = The number of units in issue in that Class on that Dealing Day

Perf% = The current Performance Fee

NAV = The Net Asset Value per unit per Class on that Dealing Day

HWMNAV = The highest previous NAV per unit per Class preceding the relevant Dealing Day.

9. Management and Advisory fees

The Management Company has appointed BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. as investment manager (the «Investment Manager») of the Fund to perform the day-to-day management activities of the Fund.

Details on the Investment Manager can be found under «Custody of Assets» in the main body of the Prospectus.

The Investment Manager has appointed Richcourt Capital Management Inc. («Richcourt») as investment adviser (the «Investment Adviser») to receive investment advice in relation to the Fund's investments.

Richcourt is a corporation incorporated under the provisions of International Business Act in the BVI on 19th October 1990. It has a licence to provide management services to private or professional mutual funds.

The Investment Manager and the Investment Adviser are entitled to fees payable quarterly out of the fees paid to the Management Company.

10. Duration

The Fund has been established for an undetermined period.

11. Minimum Number of Units for Conversion

The minimum number of units for conversion shall be 1,000 units and integral multiples of one unit.

Unitholders may request the conversion of their units under the conditions set forth in item 6. «Redemption of units» above.»

20. An Appendix 4 to the Management Regulations is added which reads as follows:

*«Appendix 4 to the Management Regulations GOTAM (LUX)  
Relating to the Fund GOTAM (LUX) - Opportunities Fund*

At the time of the present Management Regulations, units in this Fund are not offered for subscription.

1. Name

GOTAM (LUX) - Opportunities Fund (the «Fund»).

## 2. Classes of Units

The Fund contains three Classes of units which differ in their reference currency: the Euro Class, the USD Class and the CHF Class.

The reference currency of the Euro Class and the CHF Class will be hedged back to the USD by entering into forward currency contracts in order to offer a certain degree of protection to unitholders from adverse currency movements. The effects of this hedging will be reflected in the Net Asset Value and performance of the Euro Class and the CHF Class.

The Euro Class may only be subscribed by Institutional Investors within the meaning of article 129 of the law of 20th December 2002.

## 3. Investment Policy

The investment policy of the Fund is to invest in a diversified range of investment funds that use alternative investment strategies to produce consistent returns with low volatility, which are not correlated with the main equity markets.

The Fund will not invest more than the following percentages of its net assets in investment funds pursuing the following strategies:

Strategy	Percentage of NAV	
	Minimum	Maximum
a. Equity Hedged . . . . .		
- Total Long / Short - (Long Bias) . . . . .	10%	40%
- Total Market Neutral . . . . .	10%	50%
b. Relative Value . . . . .	-	60%
c. Fixed Income Arbitrage . . . . .	-	20%
d. Other Arbitrage . . . . .	-	20%
e. Diversified multi-strategy Funds of Funds . . . . .	-	25%
f. Other (Private Equity) . . . . .	-	10%
g. Global Asset Allocation (inc trendfollowers/systematic and Macro) . . . . .	-	25%

### Additional Investment Restrictions for the Fund

In addition to the general investment restrictions under 6. «Investment Restrictions» in the main part of the Management Regulations applicable to all Funds, the Fund shall be subject to the following specific restrictions:

(1) The Fund may borrow on a temporary basis up to 20% of its net assets instead of 10% as provided for in the investment restrictions in the main part of the Management Regulations.

(2) The Fund will not invest more than 20% of its net assets in investment funds managed by Fund Managers of the same group.

(3) The Fund will invest at all time in at least 20 investment funds.

The Investment Manager will ensure an adequate liquidity of the portfolio of the Fund so that it be able to face redemption requests at all times.

## 4. Minimum subscription and holding amounts

The number of units to be offered or sold in the all Classes shall be 10,000 or more in integral multiples of 1,000 units. The minimum holding shall be of 10,000 units.

## 5. Dealing Day

A «Dealing Day» for the Fund shall mean the first Business Day of each calendar month.

## 6. Redemption of units

Unitholders may request the redemption of their units for each Dealing Day (a «Redemption Day») provided the application is received by the Management Company prior to 5 p.m. Luxembourg time 45 Business Days prior to the relevant Redemption Day.

## 7. Management fee

The Management Company is entitled to a fee payable quarterly, out of the assets of the Fund, at an annual rate of 1.5% calculated on the basis of the total average net assets attributable to the Fund during the relevant quarter.

## 8. Performance Fee

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee of 10% calculated on each Dealing Day, on the basis of the increase in the net asset value («NAV») per unit of the relevant Class on such Dealing Day with reference to the previous highest NAV (High Watermark NAV) multiplied by the number of units outstanding in that Class on that Dealing Day.

The Performance Fee will be calculated and accrued monthly and shall be paid to the Investment Manager at the end of each calendar quarter. Where the value of the NAV per unit falls below the High Watermark NAV no Performance Fee will be accrued. No negative performance adjustment will be made, but no new accruals will be made until the High Watermark NAV is surpassed.

The High Watermark NAV shall be for the relevant Class the highest previous NAV preceding the relevant Dealing Day.

The calculation will be performed for each class of unit separately using the following formula:

$$\text{Units} \times \text{Perf}\% \times (\text{NAV} - \text{HWMNAV})$$

Where:

Units = The number of units in issue in that Class on that Dealing Day

Perf% = The current Performance Fee

NAV = The Net Asset Value per unit per Class on that Dealing Day

HWMNAV = The highest previous NAV per unit per Class preceding the relevant Dealing Day.

### 9. Management and Advisory fees

The Management Company has appointed BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. as investment manager (the «Investment Manager») of the Fund to perform the day-to-day management activities of the Fund.

Details on the Investment Manager can be found under «Custody of Assets» in the main body of the Prospectus.

The Investment Manager has appointed Banca del Gottardo, Lugano as investment adviser (the «Investment Adviser») to receive investment advice in relation to the Fund's investments.

The Investment Manager and the Investment Adviser are entitled to fees payable quarterly out of the fees paid to the Management Company.

### 10. Duration

The Fund has been established for an undetermined period.

### 11. Minimum Number of Units for Conversion

The minimum number of units for conversion shall be 1,000 units and integral multiples of one unit.

Unitholders may request the conversion of their units under the conditions set forth in item 6. «Redemption of units» above.»

21. An Appendix 5 to the Management Regulations is added which reads as follows:

*«Appendix 5 to the Management Regulations of GOTAM (LUX)  
Relating to the Fund GOTAM (LUX) - Global Opportunities Fund (the «Fund»)*

At the time of the present Management Regulations, units in this Fund are not offered for subscription.

#### 1. Name

GOTAM (LUX) - Global Opportunities Fund (the «Fund»).

#### 2. Classes of Units

The Fund contains three Classes of units which differ in their reference currency: the Euro Class, the USD Class and the CHF Class.

The reference currency of the Euro Class and the CHF Class will be hedged back to the USD by entering into forward currency contracts in order to offer a certain degree of protection to unitholders from adverse currency movements. The effects of this hedging will be reflected in the Net Asset Value and performance of the Euro Class and the CHF Class.

The Euro Class may only be subscribed by Institutional Investors within the meaning of article 129 of the law of 20th December 2002.

#### 3. Investment Policy

The investment policy of the Fund is to invest in a diversified range of Global Offshore and Onshore investment funds that use alternative investment strategies to produce consistent returns with low volatility, which are not correlated with the main equity markets.

The Investment Manager will look for special opportunities to invest in value funds where the Manager estimates that the return on investments will be consistently performant.

The Fund will not invest more than the following percentages of its net assets in investment funds pursuing the following strategies:

Strategy	Max % of NAV
Long/Short Equity . . . . .	75%
Global Asset Allocation . . . . .	70%
Relative Value . . . . .	50%
Diversified Trading . . . . .	40%
Credit Strategies. . . . .	25%
Other . . . . .	20%

#### Additional Investment Restrictions for the Fund

In addition to the general investment restrictions under 6. «Investment Restrictions» in the main part of the Management Regulations applicable to all Funds, the Fund shall be subject to the following specific restrictions:

(1) The Fund may borrow on a temporary basis up to 20% of its net assets instead of 10% as provided for in the investment restrictions in the main part of the Management Regulations.

(2) The Fund will not invest more than 20% of its net assets in investment funds managed by Fund Managers of the same group.

(3) The Fund will invest at all time in at least 20 investment funds.

The Investment Manager will ensure an adequate liquidity of the portfolio of the Fund so that it be able to face redemption requests at all times.

#### 4. Minimum subscription and holding amounts

The number of units to be offered or sold in the all Classes shall be 10,000 or more in integral multiples of 1,000 units. The minimum holding shall be of 10,000 units.

#### 5. Dealing Day

A «Dealing Day» for the Fund shall mean the first Business Day of each calendar month.

#### 6. Redemption of units

Unitholders may request the redemption of their units for each Dealing Day (a «Redemption Day») provided the application is received by the Management Company prior to 5 p.m. Luxembourg time 45 Business Days prior to the relevant Redemption Day.

#### 7. Management fee

The Management Company is entitled to a fee payable quarterly, out of the assets of the Fund, at an annual rate of 1.5% calculated on the basis of the total average net assets attributable to the Fund during the relevant quarter.

### 8. Performance Fee

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee of 10% calculated on each Dealing Day, on the basis of the increase in the net asset value («NAV») per unit of the relevant Class on such Dealing Day with reference to the previous highest NAV (High Watermark NAV) multiplied by the number of units outstanding in that Class on that Dealing Day.

The Performance Fee will be calculated and accrued monthly and shall be paid to the Investment Manager at the end of each calendar quarter. Where the value of the NAV per unit falls below the High Watermark NAV no Performance Fee will be accrued. No negative performance adjustment will be made, but no new accruals will be made until the High Watermark NAV is surpassed.

The High Watermark NAV shall be for the relevant Class the highest previous NAV preceding the relevant Dealing Day.

The calculation will be performed for each class of unit separately using the following formula:

Units x Perf% x (NAV - HWMNAV)

Where:

Units = The number of units in issue in that Class on that Dealing Day

Perf% = The current Performance Fee

NAV = The Net Asset Value per unit per Class on that Dealing Day

HWMNAV = The highest previous NAV per unit per Class preceding the relevant Dealing Day.

### 9. Management and Advisory fees

The Management Company has appointed BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. as investment manager (the «Investment Manager») of the Fund to perform the day-to-day management activities of the Fund.

Details on the Investment Manager can be found under «Custody of Assets» in the main body of the Prospectus.

The Investment Manager has appointed Banca del Gottardo, Lugano as investment adviser (the «Investment Adviser») to receive investment advice in relation to the Fund's investments.

The Investment Manager and the Investment Adviser are entitled to fees payable quarterly out of the fees paid to the Management Company.

### 10. Duration

The Fund has been established for an undetermined period.

### 11. Minimum Number of Units for Conversion

The minimum number of units for conversion shall be 1,000 units and integral multiples of one unit.

Unitholders may request the conversion of their units under the conditions set forth in item 6. «Redemption of units» above.»

22. An Appendix 6 to the Management Regulations is added which reads as follows:

*«Appendix 6 to the Management Regulations of GOTAM (LUX)  
Relating to the Fund GOTAM (LUX) - Institutional Opportunities Fund*

At the time of the present Management Regulations, units in this Fund are not offered for subscription.

#### 1. Name

GOTAM (LUX) - Institutional Opportunities Fund (the «Fund»).

#### 2. Classes of Units

The Fund contains three Classes of units which differ in their reference currency: the Euro Class, the USD Class and the CHF Class.

The reference currency of the Euro Class and the CHF Class will be hedged back to the USD by entering into forward currency contracts in order to offer a certain degree of protection to unitholders from adverse currency movements. The effects of this hedging will be reflected in the Net Asset Value and performance of the Euro Class and the CHF Class.

The Fund may only be subscribed by Institutional Investors within the meaning of article 129 of the law of 20th December 2002.

#### 3. Investment Policy

The investment policy of the Fund is to invest in a diversified range of investment funds that use alternative investment strategies to produce consistent returns with low volatility, which are not correlated with the main equity markets. The Fund will not invest more than the following percentage of its net assets in investment funds pursuing the following strategies:

Strategy	Percentage of NAV	
	Minimum	Maximum
a. Equity Hedged . . . . .		
- Total Long / Short - (Short Bias) . . . . .	10%	40
- Total Market Neutral . . . . .	20%	50
b. Relative Value . . . . .	-	60
c. Fixed Income Arbitrage . . . . .	-	10
d. Other Arbitrage . . . . .	-	50
e. Diversified multi-strategy Funds of Funds . . . . .	-	20
f. Other (Private Equity) . . . . .	-	40
g. Global Asset Allocation (inc trendfollowers/systematic and Macro) . . . . .	-	30

Additional Investment Restrictions for the Fund

In addition to the general investment restrictions under 6. «Investment Restrictions» in the main part of the Management Regulations applicable to all Funds, the Fund shall be subject to the following specific restrictions:

(1) The Fund may borrow on a temporary basis up to 20% of its net assets instead of 10% as provided for in the investment restrictions in the main part of the Management Regulations.

(2) The Fund will not invest more than 20% of its net assets in investment funds managed by Fund Managers of the same group.

(3) The Fund will invest at all time in at least 20 investment funds.

The Investment Manager will ensure an adequate liquidity of the portfolio of the Fund so that it be able to face redemption requests at all times.

#### 4. Minimum subscription and holding amounts

The number of units to be offered or sold in the all Classes shall be 10,000 or more in integral multiples of 1,000 units. The minimum holding shall be of 10,000 units.

#### 5. Dealing Day

A «Dealing Day» for the Fund shall mean the first Business Day of each calendar month.

#### 6. Redemption of units

Unitholders may request the redemption of their units for each Dealing Day (a «Redemption Day») provided the application is received by the Management Company prior to 5 p.m. Luxembourg time 45 Business Days prior to the relevant Redemption Day.

#### 7. Management fee

The Management Company is entitled to a fee payable quarterly, out of the assets of the Fund, at an annual rate of 1.5% calculated on the basis of the total average net assets attributable to the Fund during the relevant quarter.

#### 8. Performance Fee

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee of 10% calculated on each Dealing Day, on the basis of the increase in the net asset value («NAV») per unit of the relevant Class on such Dealing Day with reference to the previous highest NAV (High Watermark NAV) multiplied by the number of units outstanding in that Class on that Dealing Day.

The Performance Fee will be calculated and accrued monthly and shall be paid to the Investment Manager at the end of each calendar quarter. Where the value of the NAV per unit falls below the High Watermark NAV no Performance Fee will be accrued. No negative performance adjustment will be made, but no new accruals will be made until the High Watermark NAV is surpassed.

The High Watermark NAV shall be for the relevant Class the highest previous NAV preceding the relevant Dealing Day.

The calculation will be performed for each class of unit separately using the following formula:

Units x Perf% x (NAV - HWMNAV)

Where:

Units = The number of units in issue in that Class on that Dealing Day

Perf% = The current Performance Fee

NAV = The Net Asset Value per unit per Class on that Dealing Day

HWMNAV = The highest previous NAV per unit per Class preceding the relevant Dealing Day.

#### 9. Management and Advisory fees

The Management Company has appointed BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. as investment manager (the «Investment Manager») of the Fund to perform the day-to-day management activities of the Fund.

Details on the Investment Manager can be found under «Custody of Assets» in the main body of the Prospectus.

The Investment Manager has appointed Banca del Gottardo, Lugano as investment adviser (the «Investment Adviser») to receive investment advice in relation to the Fund's investments.

The Investment Manager and the Investment Adviser are entitled to fees payable quarterly out of the fees paid to the Management Company.

#### 10. Duration

The Fund has been established for an undetermined period.

#### 11. Minimum Number of Units for Conversion

The minimum number of units for conversion shall be 1,000 units and integral multiples of one unit.

Unitholders may request the conversion of their units under the conditions set forth in item 6. «Redemption of units» above.»

This amendment to the Management Regulations shall become effective five days after its publication in the Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg as of 21st September 2005.

GOTAM FUND MANAGEMENT COMPANY (LUX) S.A.

*Management Company*

Signatures

BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A.

*Custodian*

Signatures

Enregistré à Luxembourg, le 23 septembre 2005, réf. LSO-BI05338. – Reçu 58 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

## ACTE MODIFICATIF AU REGLEMENT DE GESTION

Sur décision de GOTAM FUND MANAGEMENT COMPANY (LUX) S.A., agissant comme Société de Gestion de GOTTARDO TOWER FUND (le «Fonds») et avec l'accord de BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. en tant que Banque Dépositaire, le Règlement de Gestion du Fonds a été modifié comme suit:

1. Dans tout le Règlement de Gestion, la référence à GOTTARDO TOWER FUND est remplacée par la référence à GOTAM (LUX).

2. Dans tout le Règlement de Gestion, la référence à GOTTARDO TOWER FUND MANAGEMENT S.A. est remplacée par la référence à GOTAM FUND MANAGEMENT COMPANY (LUX) S.A.

3. Dans tout le Règlement de Gestion, la référence à la loi du «30 mars 1988» est remplacée par la référence à la loi du «20 décembre 2002».

4. Dans l'article 4) «Les Fonds», dans la seconde phrase du premier paragraphe les mots «deux ou plusieurs classes d'actions» sont remplacés par les mots «une ou plusieurs classes d'actions».

5. Dans l'article 6) «Restrictions en Matière d'Investissement», le second paragraphe du point 1. est supprimé.

6. Dans l'article 6) «Restrictions en Matière d'Investissement», le point 2. est modifié de manière à lire comme suit:  
«La Société de Gestion ne peut acquérir plus de 20% des titres émis par un seul émetteur (autre qu'un fonds d'investissement) et 50% des titres émis par un seul fonds d'investissement, excepté que cette restriction n'est pas applicable en cas de fonds d'investissement nouvellement créés (jusqu'à six mois depuis le lancement du fonds d'investissement). Si un Fonds acquiert un pourcentage de titres excédant 50%, il s'efforcera (le cas échéant par le biais d'une vente d'une portion de sa participation) de réduire la participation de manière à ne pas représenter plus de 50% et dans les six mois à compter de l'acquisition. Cette restriction sera applicable au Trust dans son ensemble.»

7. Dans l'article 6) «Restrictions en Matière d'Investissement», le libellé suivant est ajouté au dernier paragraphe:  
«Des restrictions d'investissement spécifiques peuvent aussi être applicables à certains Fonds tel que décrit dans l'annexe correspondant.»

8. Dans l'article 12) «Rachat», les mots «pour le Fonds en question» sont supprimés dans la première phrase du premier paragraphe et les mots «avant l'heure du Jour Ouvrable en question» sont remplacés par les mots «avant le Jour Ouvrable en question» dans la seconde phrase du premier paragraphe.

9. Dans l'article 14) «Charges du Fonds», les mots «tous frais de transactions» sont insérés dans la troisième phrase du second paragraphe après le mot «Dépositaire.»

10. Dans l'article 17) «Modification du Règlement de Gestion», le second paragraphe est modifié de manière à lire comme suit:

«Les modifications rentreront en vigueur cinq jours après la publication dans le Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations de Luxembourg de la mention de leur dépôt au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg (le «Registre»).»

11. Dans l'article 18) «Publications», le troisième et le quatrième paragraphes sont modifiés de manière à lire comme suit:

«Les mentions de dépôt au Registre des modifications au Règlement de Gestion seront publiées au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations de Luxembourg.

De telles mentions de dépôt et toute mention aux porteurs de parts peuvent aussi être publiées, à la discrétion de la Société de Gestion, dans les journaux des pays où les parts du Trust sont offertes et vendues.»

12. Dans l'article 19) «Durée du Trust et des Fonds, Liquidation», dans le premier paragraphe, la référence à «trois journaux» est remplacée par une référence à «deux journaux».

13. Dans l'Annexe 1 au Règlement de Gestion, les références à «Gottardo Tower Fund - Hedge Fund» sont remplacées par les références à «Gotam (Lux) - Tower Fund».

14. Dans l'Annexe 1 au Règlement de Gestion, les mots «dont chacun est engagé dans une stratégie d'investissement arbitrée» sont supprimés du second paragraphe de la section «3. Politique d'Investissement» et sont remplacés par les mots «poursuivant des stratégies alternatives».

15. Dans l'Annexe 1 au Règlement de Gestion, le libellé suivant est ajouté avant la section 4. «Souscription Minimale et Montant Minimal de Détention»:

«Restrictions d'investissement supplémentaires pour le Fonds

La restriction d'investissement 1. sous 6. «Restrictions d'Investissement», dans la partie générale du Règlement de Gestion, est complétée avec ce qui suit:

- Si les investissements effectués dans des fonds d'investissement qui ne sont pas établis dans des pays dans lesquels ils sont soumis à une supervision permanente légale afin d'assurer la protection des investisseurs (comme c'est le cas pour les pays de l'Union Européenne, les Etats-Unis de l'Amérique, le Canada, Hong Kong, le Japon et la Suisse), le Gestionnaire du Fonds concerné doit lui-même être soumis à la supervision d'une autorité de contrôle dans la juridiction dans laquelle il opère ou, de l'avis raisonnable de la société de gestion, la protection de l'investisseur doit être suffisamment assurée du fait que les fonds d'investissement sont sous le contrôle de dépositaires et/ou de réviseurs d'entreprises de premier ordre. Exceptionnellement, le Fonds peut investir dans des fonds d'investissement qui ne sont pas soumis aux restrictions susmentionnées ou aux exigences de répartition des risques comparables à celles établies dans la partie II de la loi du 20 décembre 2002, de tels investissements étant limités à 5% de la valeur nette d'inventaire du Fonds. Si de tels investissements sont effectués, la protection des investisseurs peut être moindre que dans le cas d'investissements directs par le Fonds des avoirs sous-jacents. L'investissement dans de tels fonds d'investissement peut impliquer une moyenne de risques élevée.

- Jusqu'au 2 janvier 2006, le Fonds peut détenir plus de 20% des titres émis par un seul émetteur ou fonds d'investissement. Après le 2 janvier 2006, la restriction d'investissement 2. sous 6) «Restrictions d'Investissement» dans la partie générale du Règlement de Gestion sera applicable.

16. Dans l'Annexe 1 du Règlement de Gestion, le libellé sous la section 8. 'Commission de Performance' est remplacé par le libellé suivant:

«Le Gestionnaire en Investissement a droit à une Commission de Performance de 10% calculée chaque Jour Ouvrable, sur base de l'augmentation de la valeur nette d'inventaire («VNI») par part de la Classe correspondante à un tel Jour Ouvrable par rapport à la VNI précédente la plus importante (High Watermark VNI) multipliée par le nombre de parts de cette Classe en circulation en ce Jour Ouvrable.

La Commission de Performance sera calculée et provisionnée mensuellement et devra être payée au Gestionnaire en Investissement à la fin de chaque trimestre calendaire. Lorsque la VNI par part tombe en-dessous du High Watermark VNI, aucune Commission de Performance ne sera provisionnée. Aucun ajustement en cas de performance négative ne sera fait, mais aucune nouvelle provision ne sera faite jusqu'à ce que le High Watermark VNI soit dépassé.

Le High Watermark VNI sera pour la Classe correspondante la VNI précédente la plus importante précédent le Jour de Transaction applicable.

Le calcul sera effectué pour chaque Classe de parts séparément selon la formule suivante:

Parts x Perf% x (VNI - HWMVNI)

Où:

Parts = le nombre de parts en circulation dans cette Classe au Jour de Transaction

Perf% = la Commission de Performance actuelle

VNI = la Valeur Nette d'Inventaire par part par Classe en ce Jour de Transaction

HWMVNI = la précédente VNI par part par Classe précédent le Jour de Transaction applicable»

17. Dans l'Annexe 1 au Règlement de Gestion, sous le point 8. «Commission de Gestion et de Conseil», seconde phrase, la référence à «ce Prospectus» devrait être une référence à «le Prospectus».

18. Une Annexe 2 au Règlement de Gestion est ajoutée de manière à lire ce qui suit:

*«Annexe 2 au règlement de gestion de GOTAM (LUX)  
Concernant le Fonds GOTAM (LUX) - Tower Diversified Fund*

A la date du présent Règlement de Gestion, les parts de ce Fonds ne sont pas offertes à la souscription.

1. Nom

Gotam (Lux) - Tower Diversified Fund (le «Fonds»).

2. Classes de Parts

Le Fonds est composé de trois Classes de parts qui diffèrent en leur devise de référence: la Classe Euro, la Classe US Dollar et la Classe Franc Suisse.

La devise de référence des Classes Euro et Franc Suisse seront couvertes contre le US Dollar en passant des contrats d'échange à terme afin d'offrir un certain degré de protection aux actionnaires contre de mouvements de devises préjudiciables. Les effets de cette couverture seront reflétés dans la Valeur Nette d'Inventaire et la performance de la Classe Euro et de la Classe Franc Suisse.

La Classe Euro peut seulement être souscrite par des Investisseurs Institutionnels au sens de l'article 129 de la loi du 20 décembre 2002.

3. Politique d'Investissement

L'objectif d'investissement du Fonds est d'investir dans une gamme de fonds d'investissement qui recourent à des stratégies d'investissement alternatives en vue de produire des rendements importants, avec une faible volatilité, décorrélées des principaux marchés de titres.

Restrictions d'Investissement Supplémentaires pour le Fonds

En plus des restrictions d'investissement générales sous 6. «Restrictions d'Investissement» dans la partie générale du Règlement de Gestion applicable à tous les Fonds, le Fonds devra respecter les restrictions d'investissement suivantes:

Le Fonds n'investira pas plus que les pourcentages suivants dans des fonds d'investissement poursuivant les stratégies suivantes:

Strategy	Max % VNI
Long/Short Equity . . . . .	75%
Relative Value . . . . .	50%
Credit Strategies. . . . .	35%
Diversified Trading . . . . .	50%
Global Asset Allocation . . . . .	25%
Global Asset Allocation + CTA . . . . .	30%
Autres . . . . .	20%

(1) Le Fonds peut emprunter sur une base temporaire jusqu'à 15% de ses avoirs nets au lieu de 10% tel que prévu dans les restrictions d'investissement de la partie générale du Règlement de Gestion.

(2) Le Fonds n'investira pas plus de 15% de ses avoirs nets dans des fonds d'investissement gérés par des gestionnaires du même groupe.

(3) Le Fonds investira, à tout moment, au moins dans 20 fonds d'investissement.

Le Gestionnaire en Investissement assurera une liquidité adéquate du portefeuille du Fonds afin de pouvoir faire face, à tout moment, aux demandes de rachat.

4. Souscription Initiale, minimum de souscription et de détention

Le nombre de parts offertes ou vendues dans la Classe Euro sera de 10.000 ou plus en multiples entiers de 1.000 parts. Le minimum de détention sera de 10.000 parts.

5. Jour de Transaction

Un «Jour de Transaction» du Fonds signifie le premier Jour Ouvrable de chaque mois calendaire.



#### 6. Rachat de Parts

Les Porteurs de Parts peuvent demander le rachat de leurs parts à chaque Jour de Transaction (un «Jour de Rachat») sous réserve que la demande est reçue par la Société de Gestion avant 17.00 heures (heure de Luxembourg), 45 Jours Ouvrables avant le Jour de Rachat applicable.

#### 7. Commission de Gestion

La Société de Gestion a droit à une commission payable trimestriellement, sur les avoirs du Fonds, à un taux annuel de 1,5% calculé sur la base de la moyenne totale des avoirs nets attribuables au Fonds pendant le trimestre considéré.

#### 8. Commission de Performance

Le Gestionnaire en Investissement a droit à une Commission de Performance de 10% calculée chaque Jour Ouvrable, sur base de l'augmentation de la valeur nette d'inventaire («VNI») par part de la Classe correspondante à un tel Jour Ouvrable par rapport à la VNI précédente la plus importante (High Watermark VNI) multipliée par le nombre de parts de cette Classe en circulation en ce Jour Ouvrable.

La Commission de Performance sera calculée et provisionnée mensuellement et devra être payée au Gestionnaire en Investissement à la fin de chaque trimestre calendaire. Lorsque la VNI par part tombe en-dessous du High Watermark VNI, aucune Commission de Performance ne sera provisionnée. Aucun ajustement en cas de performance négative ne sera fait, mais aucune nouvelle provision ne sera faite jusqu'à ce que le High Watermark VNI soit dépassé.

Le High Watermark VNI sera pour la Classe correspondante la VNI précédente la plus importante précédent le Jour de Transaction applicable.

Le calcul sera effectué pour chaque Classe de parts séparément selon la formule suivante:

$\text{Parts} \times \text{Perf}\% \times (\text{VNI} - \text{HWMVNI})$

Où:

Parts = le nombre de parts en circulation dans cette Classe au Jour de Transaction

Perf% = la Commission de Performance actuelle

VNI = la Valeur Nette d'Inventaire par part par Classe en ce Jour de Transaction

HWMVNI = la précédente VNI par part par Classe précédent le Jour de Transaction applicable

#### 9. Commission de Conseil et de Gestion

La Société de Gestion a nommé BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. comme gestionnaire d'investissement (le «Gestionnaire en Investissement») du Fonds afin d'effectuer les activités de gestion journalière du Fonds.

Les détails sur le Gestionnaire en Investissement se retrouvent sous «Dépôt des Avoirs» dans la partie générale du Prospectus.

Le Gestionnaire en Investissement a nommé Tower Capital Inc. en tant que conseiller en investissement (le «Conseiller en Investissement») afin de recevoir des conseils d'investissement en relation avec les investissements du Fonds.

Tower Capital Inc. («Tower») est une société constituée dans l'Etat de New York et est située dans la ville de New York. Tower est spécialisée dans la structuration de fonds d'investissement similaires au Fonds. Les clients de Tower sont des Investisseurs Institutionnels importants en Europe et aux Etats-Unis d'Amérique.

Le Gestionnaire en Investissement et le Conseiller en Investissement ont droit à des commissions payables trimestriellement sur les commissions payées à la Société de Gestion.

#### 10. Durée

Le Fonds a été établi pour une période indéterminée.

#### 11. Nombre Minimum de Parts à la Conversion

Le nombre minimum de parts à la conversion sera de 1.000 parts en multiples entiers de 1 part.

Les Porteurs de Parts peuvent demander la conversion de leurs parts sous les conditions établies sous la section 6. «Rachat de Parts» ci-dessus.)

19. Une Annexe 3 au Règlement de Gestion est ajoutée de manière à lire ce qui suit:

*«Annexe 3 au règlement de gestion de GOTAM (LUX)  
Concernant le Fonds GOTAM (LUX) - Variable Opportunities Fund*

A la date du présent Règlement de Gestion, les parts de ce Fonds ne sont pas offertes à la souscription.

#### 1. Nom

GOTAM (LUX) - Variable Opportunities Fund (le «Fonds»).

#### 2. Classes de Parts

Le Fonds est composé de trois Classes de parts qui diffèrent en leur devise de référence: la Classe Euro, la Classe US Dollar et la Classe Franc Suisse.

La devise de référence des Classes Euro et Franc Suisse seront couvertes contre le US Dollar en passant des contrats d'échange à terme afin d'offrir un certain degré de protection aux actionnaires contre de mouvements de devises préjudiciables. Les effets de cette couverture seront reflétés dans la Valeur Nette d'Inventaire et la performance de la Classe Euro et de la Classe Franc Suisse.

La Classe Euro peut seulement être souscrite par des Investisseurs Institutionnels au sens de l'article 129 de la loi du 20 décembre 2002.

#### 3. Politique d'Investissement

L'objectif d'investissement du Fonds est d'investir dans une gamme de fonds d'investissement qui recourent à des stratégies d'investissement alternatives en vue de produire des rendements importants, avec une faible volatilité, décorréées des principaux marchés de titres.

Restrictions d'Investissement Supplémentaires pour le Fonds

En plus des restrictions d'investissement générales sous 6. «Restrictions d'Investissement» dans la partie générale du Règlement de Gestion applicable à tous les Fonds, le Fonds devra respecter les restrictions d'investissement suivantes:

Le Fonds n'investira pas plus que les pourcentages suivants dans des fonds d'investissement poursuivant les stratégies suivantes:

Strategy	Pourcentage de VNI	
	Minimum	Maximum
a. Equity Hedged . . . . .		
- Total Long / Short - (Long Bias) . . . . .		30%
- Total Market Neutral . . . . .	20%	60%
b. Relative Value . . . . .	-	80%
c. Fixed Income Arbitrage . . . . .	-	20%
d. Other Arbitrage . . . . .	-	40%
e. Diversified multi-strategy Funds of Funds . . . . .	-	25%
f. Other (Private Equity) . . . . .	-	20%
g. Global Asset Allocation (inc trendfollowers/systematic and Macro)	-	25%

(1) Le Fonds peut emprunter sur une base temporaire jusqu'à 15% de ses avoirs nets au lieu de 10% tel que prévu dans les restrictions d'investissement de la partie générale du Règlement de Gestion.

(2) Le Fonds n'investira pas plus de 15% de ses avoirs nets dans des fonds d'investissement gérés par des gestionnaires du même groupe.

(3) Le Fonds investira, à tout moment, au moins dans 20 fonds d'investissement.

Le Gestionnaire en Investissement assurera une liquidité adéquate du portefeuille du Fonds afin de pouvoir faire face, à tout moment, aux demandes de rachat.

4. Souscription Initiale, minimum de souscription et de détention

Le nombre de parts offertes ou vendues dans la Classe Euro sera de 10.000 ou plus en multiples entiers de 1.000 parts. Le minimum de détention sera de 10.000 parts.

5. Jour de Transaction

Un «Jour de Transaction» du Fonds signifie le premier Jour Ouvrable de chaque mois calendaire.

6. Rachat de Parts

Les Porteurs de Parts peuvent demander le rachat de leurs parts à chaque Jour de Transaction (un «Jour de Rachat») sous réserve que la demande est reçue par la Société de Gestion avant 17.00 heures (heure de Luxembourg), 45 Jours Ouvrables avant le Jour de Rachat applicable.

7. Commission de Gestion

La Société de Gestion a droit à une commission payable trimestriellement, sur les avoirs du Fonds, à un taux annuel de 1,5% calculé sur la base de la moyenne totale des avoirs nets attribuables au Fonds pendant le trimestre considéré.

8. Commission de Performance

Le Gestionnaire en Investissement a droit à une Commission de Performance de 10% calculée chaque Jour Ouvrable, sur base de l'augmentation de la valeur nette d'inventaire («VNI») par part de la Classe correspondante à un tel Jour Ouvrable par rapport à la VNI précédente la plus importante (High Watermark VNI) multipliée par le nombre de parts de cette Classe en circulation en ce Jour Ouvrable.

La Commission de Performance sera calculée et provisionnée mensuellement et devra être payée au Gestionnaire en Investissement à la fin de chaque trimestre calendaire. Lorsque la VNI par part tombe en-dessous du High Watermark VNI, aucune Commission de Performance ne sera provisionnée. Aucun ajustement en cas de performance négative ne sera fait, mais aucune nouvelle provision ne sera faite jusqu'à ce que le High Watermark VNI soit dépassé.

Le High Watermark VNI sera pour la Classe correspondante la VNI précédente la plus importante précédent le Jour de Transaction applicable.

Le calcul sera effectué pour chaque Classe de parts séparément selon la formule suivante:

Parts x Perf% x (VNI - HWMVNI)

Où:

Parts = le nombre de parts en circulation dans cette Classe au Jour de Transaction

Perf% = la Commission de Performance actuelle

VNI = la Valeur Nette d'Inventaire par part par Classe en ce Jour de Transaction

HWMVNI = la précédente VNI par part par Classe précédent le Jour de Transaction applicable

9. Commission de Conseil et de Gestion

La Société de Gestion a nommé BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. comme gestionnaire d'investissement (le «Gestionnaire en Investissement») du Fonds afin d'effectuer les activités de gestion journalière du Fonds.

Les détails sur le Gestionnaire en Investissement se retrouvent sous «Dépôt des Avoirs» dans la partie générale du Prospectus.

Le Gestionnaire en Investissement a nommé Richcourt Capital Management Inc. («Richcourt») en tant que conseiller en investissement (le «Conseiller en Investissement») afin de recevoir des conseils d'investissement en relation avec les investissements du Fonds.

Richcourt est une société constituée sous les dispositions du International Business Act des BVI le 19 octobre 1990. Elle a une licence pour prêter des services de gestion à des fonds communs de placement professionnels.

Le Gestionnaire en Investissement et le Conseiller en Investissement ont droit à des commissions payables trimestriellement sur les commissions payées à la Société de Gestion.

10. Durée

Le Fonds a été établi pour une période indéterminée.

#### 11. Nombre Minimum de Parts à la Conversion

Le nombre minimum de parts à la conversion sera de 1.000 parts en multiples entiers de 1 part.

Les Porteurs de Parts peuvent demander la conversion de leurs parts sous les conditions établies sous la section 6. «Rachat de Parts» ci-dessus.»

20. Une Annexe 4 au Règlement de Gestion est ajoutée de manière à lire ce qui suit:

*«Annexe 4 au règlement de gestion de GOTAM (LUX)  
Concernant le Fonds GOTAM (LUX) - Opportunities Fund*

A la date du présent Règlement de Gestion, les parts de ce Fonds ne sont pas offertes à la souscription.

##### 1. Nom

GOTAM (LUX) - Opportunities Fund (le «Fonds»).

##### 2. Classes de Parts

Le Fonds est composé de trois Classes de parts qui diffèrent en leur devise de référence: la Classe Euro, la Classe US Dollar et la Classe Franc Suisse.

La devise de référence des Classes Euro et Franc Suisse seront couvertes contre le US Dollar en passant des contrats d'échange à terme afin d'offrir un certain degré de protection aux actionnaires contre de mouvements de devises pré-judiciables. Les effets de cette couverture seront reflétés dans la Valeur Nette d'Inventaire et la performance de la Classe Euro et de la Classe Franc Suisse.

La Classe Euro peut seulement être souscrite par des Investisseurs Institutionnels au sens de l'article 129 de la loi du 20 décembre 2002.

##### 3. Politique d'Investissement

L'objectif d'investissement du Fonds est d'investir dans une gamme de fonds d'investissement qui recourent à des stratégies d'investissement alternatives en vue de produire des rendements importants, avec une faible volatilité, décorréées des principaux marchés de titres.

Restrictions d'Investissement Supplémentaires pour le Fonds

En plus des restrictions d'investissement générales sous 6. «Restrictions d'Investissement» dans la partie générale du Règlement de Gestion applicable à tous les Fonds, le Fonds devra respecter les restrictions d'investissement suivantes:

Le Fonds n'investira pas plus que les pourcentages suivants dans des fonds d'investissement poursuivant les stratégies suivantes:

Strategy	Pourcentage de VNI	
	Minimum	Maximum
a. Equity Hedged . . . . .		
- Total Long / Short - (Long Bias) . . . . .	10%	40%
- Total Market Neutral . . . . .	10%	50%
b. Relative Value . . . . .	-	60%
c. Fixed Income Arbitrage . . . . .	-	20%
d. Other Arbitrage . . . . .	-	20%
e. Diversified multi-strategy Funds of Funds . . . . .	-	25%
f. Other (Private Equity) . . . . .	-	10%
g. Global Asset Allocation (inc trendfollowers/systematic and Macro) . . . . .	-	25%

(1) Le Fonds peut emprunter sur une base temporaire jusqu'à 15% de ses avoirs nets au lieu de 10% tel que prévu dans les restrictions d'investissement de la partie générale du Règlement de Gestion.

(2) Le Fonds n'investira pas plus de 15% de ses avoirs nets dans des fonds d'investissement gérés par des gestionnaires du même groupe.

(3) Le Fonds investira, à tout moment, au moins dans 20 fonds d'investissement.

Le Gestionnaire en Investissement assurera une liquidité adéquate du portefeuille du Fonds afin de pouvoir faire face, à tout moment, aux demandes de rachat.

##### 4. Souscription Initiale, minimum de souscription et de détention

Le nombre de parts offertes ou vendues dans la Classe Euro sera de 10.000 ou plus en multiples entiers de 1.000 parts. Le minimum de détention sera de 10.000 parts.

##### 5. Jour de Transaction

Un «Jour de Transaction» du Fonds signifie le premier Jour Ouvrable de chaque mois calendaire.

##### 6. Rachat de Parts

Les Porteurs de Parts peuvent demander le rachat de leurs parts à chaque Jour de Transaction (un «Jour de Rachat») sous réserve que la demande est reçue par la Société de Gestion avant 17.00 heures (heure de Luxembourg), 45 Jours Ouvrables avant le Jour de Rachat applicable.

##### 7. Commission de Gestion

La Société de Gestion a droit à une commission payable trimestriellement, sur les avoirs du Fonds, à un taux annuel de 1,5% calculé sur la base de la moyenne totale des avoirs nets attribuables au Fonds pendant le trimestre considéré.

##### 8. Commission de Performance

Le Gestionnaire en Investissement a droit à une Commission de Performance de 10% calculée chaque Jour Ouvrable, sur base de l'augmentation de la valeur nette d'inventaire («VNI») par part de la Classe correspondante à un tel Jour Ouvrable par rapport à la VNI précédente la plus importante (High Watermark VNI) multipliée par le nombre de parts de cette Classe en circulation en ce Jour Ouvrable.

La Commission de Performance sera calculée et provisionnée mensuellement et devra être payée au Gestionnaire en Investissement à la fin de chaque trimestre calendaire. Lorsque la VNI par part tombe en-dessous du High Watermark

VNI, aucune Commission de Performance ne sera provisionné. Aucun ajustement en cas de performance négative ne sera fait, mais aucune nouvelle provision ne sera faite jusqu'à ce que le High Watermark VNI soit dépassé.

Le High Watermark VNI sera pour la Classe correspondante la VNI précédente la plus importante précédent le Jour de Transaction applicable.

Le calcul sera effectué pour chaque Classe de parts séparément selon la formule suivante:

Parts x Perf% x (VNI - HWMVNI)

Où:

Parts = le nombre de parts en circulation dans cette Classe au Jour de Transaction

Perf% = la Commission de Performance actuelle

VNI = la Valeur Nette d'Inventaire par part par Classe en ce Jour de Transaction

HWMVNI = la précédente VNI par part par Classe précédent le Jour de Transaction applicable

#### 9. Commission de Conseil et de Gestion

La Société de Gestion a nommé BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. comme gestionnaire d'investissement (le «Gestionnaire en Investissement») du Fonds afin d'effectuer les activités de gestion journalière du Fonds.

Les détails sur le Gestionnaire en Investissement se retrouvent sous «Dépôt des Avoirs» dans la partie générale du Prospectus.

Le Gestionnaire en Investissement a nommé Banca del Gottardo, Lugano en tant que conseiller en investissement (le «Conseiller en Investissement») afin de recevoir des conseils d'investissement en relation avec les investissements du Fonds.

Le Gestionnaire en Investissement et le Conseiller en Investissement ont droit à des commissions payables trimestriellement sur les commissions payées à la Société de Gestion.

#### 10. Durée

Le Fonds a été établi pour une période indéterminée.

#### 11. Nombre Minimum de Parts à la Conversion

Le nombre minimum de parts à la conversion sera de 1.000 parts en multiples entiers de 1 part.

Les Porteurs de Parts peuvent demander la conversion de leurs parts sous les conditions établies sous la section 6. «Rachat de Parts» ci-dessus.»

21. Une Annexe 5 au Règlement de Gestion est ajoutée de manière à lire ce qui suit:

*«Annexe 5 au règlement de gestion de GOTAM (LUX)  
Concernant le Fonds GOTAM (LUX) - Global Opportunities Fund*

A la date du présent Règlement de Gestion, les parts de ce Fonds ne sont pas offertes à la souscription.

#### 1. Nom

Gotam (Lux) - Global Opportunities Fund (le «Fonds»).

#### 2. Classes de Parts

Le Fonds est composé de trois Classes de parts qui diffèrent en leur devise de référence: la Classe Euro, la Classe US Dollar et la Classe Franc Suisse.

La devise de référence des Classes Euro et Franc Suisse seront couvertes contre le US Dollar en passant des contrats d'échange à terme afin d'offrir un certain degré de protection aux actionnaires contre de mouvements de devises préjudiciables. Les effets de cette couverture seront reflétés dans la Valeur Nette d'Inventaire et la performance de la Classe Euro et de la Classe Franc Suisse.

La Classe Euro peut seulement être souscrite par des Investisseurs Institutionnels au sens de l'article 129 de la loi du 20 décembre 2002.

#### 3. Politique d'Investissement

L'objectif d'investissement du Fonds est d'investir dans une gamme diversifiée de fonds d'investissement Global Offshore et Onshore qui recourent à des stratégies d'investissement alternatives en vue de produire des rendements importants, avec une faible volatilité, décorrélées des principaux marchés de titres.

Le Gestionnaire en Investissement recherchera des opportunités d'investissement spéciales pour lesquelles le Gestionnaire en Investissement estimera que les rendements seront particulièrement performants.

Le Fonds n'investira pas plus que les pourcentages suivants dans des fonds d'investissement poursuivant les stratégies suivantes:

Strategy	Max % de VNI
Long/Short Equity . . . . .	75%
Global Asset Allocation . . . . .	70%
Relative Value . . . . .	50%
Diversified Trading . . . . .	40%
Credit Strategies. . . . .	25%
Autres . . . . .	20%

Restrictions d'Investissement Supplémentaires pour le Fonds

En plus des restrictions d'investissement générales sous 6. «Restrictions d'Investissement» dans la partie générale du Règlement de Gestion applicable à tous les Fonds, le Fonds devra respecter les restrictions d'investissement suivantes:

(1) Le Fonds peut emprunter sur une base temporaire jusqu'à 15% de ses avoirs nets au lieu de 10% tel que prévu dans les restrictions d'investissement de la partie générale du Règlement de Gestion.

(2) Le Fonds n'investira pas plus de 15% de ses avoirs nets dans des fonds d'investissement gérés par des gestionnaires du même groupe.

(3) Le Fonds investira, à tout moment, au moins dans 20 fonds d'investissement.

Le Gestionnaire en Investissement assurera une liquidité adéquate du portefeuille du Fonds afin de pouvoir faire face, à tout moment, aux demandes de rachat.

#### 4. Souscription Initiale, minimum de souscription et de détention

Le nombre de parts offertes ou vendues dans la Classe Euro sera de 10.000 ou plus en multiples entiers de 1.000 parts. Le minimum de détention sera de 10.000 parts.

#### 5. Jour de Transaction

Un «Jour de Transaction» du Fonds signifie le premier Jour Ouvrable de chaque mois calendaire.

#### 6. Rachat de Parts

Les Porteurs de Parts peuvent demander le rachat de leurs parts à chaque Jour de Transaction (un «Jour de Rachat») sous réserve que la demande est reçue par la Société de Gestion avant 17.00 heures (heure de Luxembourg), 45 Jours Ouvrables avant le Jour de Rachat applicable.

#### 7. Commission de Gestion

La Société de Gestion a droit à une commission payable trimestriellement, sur les avoirs du Fonds, à un taux annuel de 1,5% calculé sur la base de la moyenne totale des avoirs nets attribuables au Fonds pendant le trimestre considéré.

#### 8. Commission de Performance

Le Gestionnaire en Investissement a droit à une Commission de Performance de 10% calculée chaque Jour Ouvrable, sur base de l'augmentation de la valeur nette d'inventaire («VNI») par part de la Classe correspondante à un tel Jour Ouvrable par rapport à la VNI précédente la plus importante (High Watermark VNI) multipliée par le nombre de parts de cette Classe en circulation en ce Jour Ouvrable.

La Commission de Performance sera calculée et provisionnée mensuellement et devra être payée au Gestionnaire en Investissement à la fin de chaque trimestre calendaire. Lorsque la VNI par part tombe en-dessous du High Watermark VNI, aucune Commission de Performance ne sera provisionnée. Aucun ajustement en cas de performance négative ne sera fait, mais aucune nouvelle provision ne sera faite jusqu'à ce que le High Watermark VNI soit dépassé.

Le High Watermark VNI sera pour la Classe correspondante la VNI précédente la plus importante précédant le Jour de Transaction applicable.

Le calcul sera effectué pour chaque Classe de parts séparément selon la formule suivante:

$$\text{Parts} \times \text{Perf}\% \times (\text{VNI} - \text{HWMVNI})$$

Où:

Parts = le nombre de parts en circulation dans cette Classe au Jour de Transaction

Perf% = la Commission de Performance actuelle

VNI = la Valeur Nette d'Inventaire par part par Classe en ce Jour de Transaction

HWMVNI = la précédente VNI par part par Classe précédant le Jour de Transaction applicable

#### 9. Commission de Conseil et de Gestion

La Société de Gestion a nommé BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. comme gestionnaire d'investissement (le «Gestionnaire en Investissement») du Fonds afin d'effectuer les activités de gestion journalière du Fonds.

Les détails sur le Gestionnaire en Investissement se retrouvent sous «Dépôt des Avoirs» dans la partie générale du Prospectus.

Le Gestionnaire en Investissement a nommé Banca del Gottardo, Lugano en tant que conseiller en investissement (le «Conseiller en Investissement») afin de recevoir des conseils d'investissement en relation avec les investissements du Fonds.

Le Gestionnaire en Investissement et le Conseiller en Investissement ont droit à des commissions payables trimestriellement sur les commissions payées à la Société de Gestion.

#### 10. Durée

Le Fonds a été établi pour une période indéterminée.

#### 11. Nombre Minimum de Parts à la Conversion

Le nombre minimum de parts à la conversion sera de 1.000 parts en multiples entiers de 1 part.

Les Porteurs de Parts peuvent demander la conversion de leurs parts sous les conditions établies sous la section 6. «Rachat de Parts» ci-dessus.»

#### 22. Une Annexe 6 au Règlement de Gestion est ajoutée de manière à lire ce qui suit:

*«Annexe 6 au règlement de gestion de GOTAM (LUX)  
Concernant le Fonds GOTAM (LUX) - Institutional Opportunities Fund*

A la date du présent Règlement de Gestion, les parts de ce Fonds ne sont pas offertes à la souscription.

##### 1. Nom

GOTAM (LUX) - Institutional Opportunities Fund (le «Fonds»).

##### 2. Classes de Parts

Le Fonds est composé de trois Classes de parts qui diffèrent en leur devise de référence: la Classe Euro, la Classe US Dollar et la Classe Franc Suisse.

La devise de référence des Classes Euro et Franc Suisse seront couvertes contre le US Dollar en passant des contrats d'échange à terme afin d'offrir un certain degré de protection aux actionnaires contre de mouvements de devises préjudiciables. Les effets de cette couverture seront reflétés dans la Valeur Nette d'Inventaire et la performance de la Classe Euro et de la Classe Franc Suisse.

La Classe Euro peut seulement être souscrite par des Investisseurs Institutionnels au sens de l'article 129 de la loi du 20 décembre 2002.

### 3. Politique d'Investissement

L'objectif d'investissement du Fonds est d'investir dans une gamme diversifiée de fonds d'investissement qui recourent à des stratégies d'investissement alternatives en vue de produire des rendements importants, avec une faible volatilité, décorrélées des principaux marchés de titres.

Le Fonds n'investira pas plus que les pourcentages suivants dans des fonds d'investissement poursuivant les stratégies suivantes:

Strategy	Pourcentage de VNI	
	Minimum	Maximum
a. Equity Hedged . . . . .		
- Total Long / Short - (Short Bias) . . . . .	10%	40
- Total Market Neutral . . . . .	20%	50
b. Relative Value . . . . .	-	60
c. Fixed Income Arbitrage . . . . .	-	10
d. Other Arbitrage . . . . .	-	50
e. Diversified multi-strategy Funds of Funds . . . . .	-	20
f. Other (Private Equity) . . . . .	-	40
g. Global Asset Allocation (inc trendfollowers/systematic and Macro) . . . . .	-	30

#### Restrictions d'Investissement Supplémentaires pour le Fonds

En plus des restrictions d'investissement générales sous 6. «Restrictions d'Investissement» dans la partie générale du Règlement de Gestion applicable à tous les Fonds, le Fonds devra respecter les restrictions d'investissement suivantes:

(1) Le Fonds peut emprunter sur une base temporaire jusqu'à 15% de ses avoirs nets au lieu de 10% tel que prévu dans les restrictions d'investissement de la partie générale du Règlement de Gestion.

(2) Le Fonds n'investira pas plus de 15% de ses avoirs nets dans des fonds d'investissement gérés par des gestionnaires du même groupe.

(3) Le Fonds investira, à tout moment, au moins dans 20 fonds d'investissement.

Le Gestionnaire en Investissement assurera une liquidité adéquate du portefeuille du Fonds afin de pouvoir faire face, à tout moment, aux demandes de rachat.

#### 4. Souscription Initiale, minimum de souscription et de détention

Le nombre de parts offertes ou vendues dans la Classe Euro sera de 10.000 ou plus en multiples entiers de 1.000 parts. Le minimum de détention sera de 10.000 parts.

#### 5. Jour de Transaction

Un «Jour de Transaction» du Fonds signifie le premier Jour Ouvrable de chaque mois calendaire.

#### 6. Rachat de Parts

Les Porteurs de Parts peuvent demander le rachat de leurs parts à chaque Jour de Transaction (un «Jour de Rachat») sous réserve que la demande est reçue par la Société de Gestion avant 17.00 heures (heure de Luxembourg), 45 Jours Ouvrables avant le Jour de Rachat applicable.

#### 7. Commission de Gestion

La Société de Gestion a droit à une commission payable trimestriellement, sur les avoirs du Fonds, à un taux annuel de 1,5% calculé sur la base de la moyenne totale des avoirs nets attribuables au Fonds pendant le trimestre considéré.

#### 8. Commission de Performance

Le Gestionnaire en Investissement a droit à une Commission de Performance de 10% calculée chaque Jour Ouvrable, sur base de l'augmentation de la valeur nette d'inventaire («VNI») par part de la Classe correspondante à un tel Jour Ouvrable par rapport à la VNI précédente la plus importante (High Watermark VNI) multipliée par le nombre de parts de cette Classe en circulation en ce Jour Ouvrable.

La Commission de Performance sera calculée et provisionnée mensuellement et devra être payée au Gestionnaire en Investissement à la fin de chaque trimestre calendaire. Lorsque la VNI par part tombe en-dessous du High Watermark VNI, aucune Commission de Performance ne sera provisionnée. Aucun ajustement en cas de performance négative ne sera fait, mais aucune nouvelle provision ne sera faite jusqu'à ce que le High Watermark VNI soit dépassé.

Le High Watermark VNI sera pour la Classe correspondante la VNI précédente la plus importante précédent le Jour de Transaction applicable.

Le calcul sera effectué pour chaque Classe de parts séparément selon la formule suivante:

$$\text{Parts} \times \text{Perf}\% \times (\text{VNI} - \text{HWMVNI})$$

Où:

Parts = le nombre de parts en circulation dans cette Classe au Jour de Transaction

Perf% = la Commission de Performance actuelle

VNI = la Valeur Nette d'Inventaire par part par Classe en ce Jour de Transaction

HWMVNI = la précédente VNI par part par Classe précédent le Jour de Transaction applicable

#### 9. Commission de Conseil et de Gestion

La Société de Gestion a nommé BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A. comme gestionnaire d'investissement (le «Gestionnaire en Investissement») du Fonds afin d'effectuer les activités de gestion journalière du Fonds.

Les détails sur le Gestionnaire en Investissement se retrouvent sous «Dépôt des Avoirs» dans la partie générale du Prospectus.

Le Gestionnaire en Investissement a nommé Banca del Gottardo, Lugano en tant que conseiller en investissement (le «Conseiller en Investissement») afin de recevoir des conseils d'investissement en relation avec les investissements du Fonds.

Le Gestionnaire en Investissement et le Conseiller en Investissement ont droit à des commissions payables trimestriellement sur les commissions payées à la Société de Gestion.

10. Durée

Le Fonds a été établi pour une période indéterminée.

11. Nombre Minimum de Parts à la Conversion

Le nombre minimum de parts à la conversion sera de 1.000 parts en multiples entiers de 1 part.

Les Porteurs de Parts peuvent demander la conversion de leurs parts sous les conditions établies sous la section 6. «Rachat de Parts» ci-dessus.»

Cet acte modificatif au Règlement de Gestion sera effectif cinq jours après sa publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, au 21 septembre 2005.

GOTAM FUND MANAGEMENT COMPANY (LUX) S.A.

*Société de Gestion*

BANQUE DU GOTHARD (LUXEMBOURG) S.A.

*Banque Dépositaire*

Enregistré à Luxembourg, le 23 septembre 2005, réf. LSO-BI05349. – Reçu 58 euros.

*Le Receveur (signé): D. Hartmann.*

(084356.2//1054) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 26 septembre 2005.

**SEB MultiManager, Fonds Commun de Placement.**

Sondervermögen, verwaltet von der SEB INVEST LUXEMBOURG S.A., mit Sitz in 6A, Circuit de la Foire International, L-1347 Luxembourg, eingetragen im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 28.468.

Das Verwaltungsreglement des SEB MultiManager (Stand: Oktober 2005) eingetragen in Luxemburg, am 19. September 2005, Referenz LSO-BI04056 wurde am 20. September 2005 beim Handelsregister hinterlegt.

Zur Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, den 19. September 2005.

SEB INVEST LUXEMBOURG S.A.

L. Rudewig / M. Klinkhammer

(082878.3//12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 septembre 2005.

**MEDITERRANEAN FOOD S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1637 Luxembourg, 9-11, rue Goethe.

R. C. Luxembourg B 70.632.

Il résulte du Procès-verbal de l'Assemblée Générale Extraordinaire qui s'est tenue à Luxembourg, en date du 18 mars 2005, que l'Assemblée a pris, entre autres, la résolution suivante:

*Cinquième résolution*

L'Assemblée prend acte que les mandats des Administrateurs et du Commissaire sont venus à échéance en date du 14 mai 2004 et qu'en l'absence de renouvellement des mandats et/ou de nouvelles nominations, les Administrateurs et le Commissaire ont poursuivi leur mandat jusqu'à la date de ce jour.

L'assemblée décide de nommer les Administrateurs suivants:

- Monsieur Sergio Vandì, employé privé, 12, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, Administrateur et Président du Conseil d'Administration;

- Monsieur Davide Murari, employé privé, 12, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg; Administrateur;

- Monsieur Jean-Philippe Fiorucci, employé privé, 12, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg; Administrateur.

Le mandat des Administrateurs prendra fin lors de l'Assemblée Générale statuant sur les comptes de l'exercice clôturé au 31 décembre 2004.

L'Assemblée décide de nommer la société GRANT THORNTON REVISION ET CONSEILS S.A., 2, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxembourg (Grand-Duché de Luxembourg), en qualité de Commissaire.

Le mandat du Commissaire prendra fin lors de l'Assemblée Générale statuant sur les comptes de l'exercice clôturé au 31 décembre 2004.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 12 mai 2005.

*Le Conseil d'Administration*

S. Vandì / J.-P. Fiorucci

*Président / Administrateur*

Enregistré à Luxembourg, le 13 mai 2005, réf. LSO-BE03086. – Reçu 14 euros.

*Le Receveur (signé): D. Hartmann.*

(040095.3/043/30) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

## WGZ, Fonds Commun de Placement.

### VERWALTUNGSREGLEMENT

#### Präambel

Das Verwaltungsreglement des WGZ wurde in der ursprünglichen Fassung vom 10. Februar 1998 im Mémorial vom 10. März 1998 veröffentlicht. Eine erste Änderung wurde am 31. März 1999, eine zweite Änderung am 13. April 2001 und eine dritte Änderung am 16. August 2005 ebendort veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement ersetzt das bisherige Verwaltungsreglement. Dieses Verwaltungsreglement tritt am 29. August 2005 in Kraft und wird am 29. September 2005 im Mémorial veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form eines «fonds commun de placement à compartiments multiples» aufgelegten und verwalteten Fonds WGZ fest. Ergänzend beziehungsweise gelten die Bestimmungen der einzelnen Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds.

An dem jeweiligen Unterfonds sind die Anteilhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Unterfonds auflegen oder einen oder mehrere bestehende Unterfonds auflösen oder zusammenlegen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen haftet jeder Unterfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Unterfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Unterfonds in Bezug auf den Anteilhaber eine eigene Einheit.

Die in Artikel 4 beschriebenen Grenzen für Anlage- und Kreditaufnahmen müssen innerhalb jedes einzelnen Unterfonds eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die Begrenzungen bezüglich des Erwerbs von Titeln ein und derselben Aussteller, die auf die Gesamtheit der verschiedenen Unterfonds angewendet werden.

Die spezifischen Charakteristika der Unterfonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Unterfonds eine Übersicht «Der Unterfonds im Überblick», die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Ferner erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

An dem jeweiligen Unterfonds sind die Anteilhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Unterfonds auflegen oder einen oder mehrere bestehende Unterfonds auflösen. Unterfonds können zusammengelegt oder mit anderen Organismen für gemeinsame Anlage verschmolzen werden.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile für den entsprechenden Unterfonds geltenden Vertragsbedingungen.

#### Art. 1. Der Fonds

1. Der WGZ («Fonds») ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen («Ponds commun de placement»), aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten («Netto-Fondsvermögen») muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen («Anteilhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds sowie alle Änderungen derselben an.

#### Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds neben diesen Verkaufsunterlagen noch zusätzlich einen vereinfachten Verkaufsprospekt.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der CSSF entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen



Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

### **Art. 3. Die Depotbank**

1. Die Depotbank für den Fonds ist die WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds und dem Depotbankvertrag betreffend den Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Depotbank hat jeweils einen Anspruch auf das ihr nach dem Sonderreglement des entsprechenden Unterfonds zustehende Entgelt und entnimmt es dessen Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds aufgeführten sonstigen zu Lasten jeden Unterfonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Unterfonds werden von der Depotbank in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Unterfonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;  
b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Unterfondsvermögen nicht haftet.

5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

### **Art. 4. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik**

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Unterfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.

2. Es werden ausschließlich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben,

a) die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;  
b) die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union («Mitgliedstaat»), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden.  
c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.  
d) sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikels 1 (2) der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch

a) bis zu 10% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen,

b) weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erworben werden dürfen;

c) Optionsscheine, die als Wertpapiere gelten, nur in geringem Umfang erworben werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und/oder Absicherung des jeweiligen Unterfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Unterfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt (nebst «Der Unterfonds im Überblick») und diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Der jeweilige Unterfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für den nachfolgenden Absatz.

Der jeweilige Unterfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Unterfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

c) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems oder eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50% des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50% des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Unterfondsvermögen erfassen, sofern dem jeweiligen Unterfonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Unterfonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie

kann bestehen in flüssigen Mitteln, in Aktien von erstklassigen Emittenten, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Unterfonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Echte, passiv gemanagte Indexfonds können ebenfalls bei der Wertpapierleihe eingesetzt werden, wenn der Gegenwart jederzeit dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Wertpapiere, die vom Wertpapierdarlehensnehmer selbst oder von einem Unternehmen, das zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört, ausgestellt sind, sind als Sicherheit unzulässig.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von CLEARSTREAM BANKING S.A., der CLEARSTREAM BANKING AKTIENGESELLSCHAFT, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

#### 5. Pensionsgeschäfte

Ein Unterfonds kann Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäftes ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Unterfonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Unterfonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

#### 6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Unterfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Unterfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

10% des Netto-Unterfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und

5% des Netto-Unterfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Unterfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.

c) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Unterfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Lit. a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Unterfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter Nr. 6 Lit. b) erster Satz dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens findet in den Fällen des Lit. c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter Nr. 6 Lit. a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Unterfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivative bei demselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften

derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Unterfonds darf 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Unterfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten zu investieren, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

i) Unbeschadet der Regelung von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Unterfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten darf.

j) Für den jeweiligen Unterfonds dürfen nicht mehr als 20% des Netto-Unterfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden.

Für den jeweiligen Unterfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Unterfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der jeweilige Unterfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der jeweilige Unterfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

k) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnetzwert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Für den jeweiligen Unterfonds dürfen als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate erworben werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Werden für den Unterfonds indexbasierte Derivate erworben, so werden diese bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

l) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- m) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben.
  - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben.
  - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA erwerben.
  - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

n) Die unter Nr. 6 Lit. l) bis m) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

Aktien handelt, die der jeweilige Unterfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Unterfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter

der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet.

#### 7. Flüssige Mittel

Ein Teil des jeweiligen Unterfondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

#### 8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Unterfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Unterfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch «Back-to-Back»-Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Unterfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

#### 9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Unterfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Unterfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Lit. b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Unterfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

#### 11. Optionen

a) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt («Ausübungszeitpunkt») oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis («Ausübungspreis») zu kaufen (Kauf- oder «Call»-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder «Put»-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-«Prämie».

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Unterfonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Unterfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden («over-the-counter»- oder «OTC»-Optionen), sofern die Vertragspartner des Unterfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sind.

c) Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter b) genannten Optionen darf 15 des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens nicht übersteigen.

d) Für einen Unterfonds können Call-Optionen auf Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25 des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Unterfonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

e) Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für einen Unterfonds Put-Optionen, so muss der entsprechende Unterfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Zahlungsbereitschaft verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

#### 12. Finanzterminkontrakte

a) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Unterfonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

c) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf, in Relation zum Underlying, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

d) Ein Unterfonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei blei-

ben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Unterfondsvermögen unterlegt sind.

#### 13. Sonstige Techniken und Instrumente

a) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Unterfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Unterfondsvermögens erfolgt.

b) Dies gilt beispielhaft für Tauschgeschäfte mit Währungen oder Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können oder für Zinsterminvereinbarungen. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute zulässig und dürfen, zusammen mit den in Ziffer 12d dieser Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik beschriebenen Verpflichtungen, grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Unterfonds in der entsprechenden Währung gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

c) Sofern dies im Sonderreglement eines Unterfonds ausdrücklich bestimmt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Unterfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, mit der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds in Einklang zu bringen sind und die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 6, Buchstaben a und f beachtet werden.

Bei einer Credit Linked Note handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen. Der jeweilige Unterfonds wird dabei ausschließlich in CLN's investieren, die als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten.

Für einen Unterfonds können auch Credit Default Swaps (CDS) abgeschlossen werden. CDS's dienen der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Unterfonds erworbenen Unternehmensanleihen. Die vom Unterfonds vereinnahmten Zinssätze aus einer Unternehmensanleihe mit vergleichsweise höherem Bonitätsrisiko werden gegen Zinssätze mit geringerem Bonitätsrisiko gewappt. Gleichzeitig wird der Vertragspartner im Falle der Zahlungsunfähigkeit der die Unternehmensanleihe emittierenden Gesellschaft zur Abnahme der Anleihe zu einem vereinbarten Preis (W.R. der Nominalwert der Anleihe) verpflichtet.

Die Summe der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen, die keinen Absicherungszwecken dient, darf 20% des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten, das Engagement muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Unterfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gem. Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und den übrigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Unterfonds nicht überschreiten.

#### 14. Devisenkursicherung

a) Zur Absicherung von Devisenkursrisiken kann ein Unterfonds Devisenterminkontrakte sowie Call- und Put-Optionen auf Devisen kaufen oder verkaufen sofern solche Devisenkontrakte oder Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder sofern die erwähnten Optionen als OTC-Optionen im Sinne von Ziffer 11 b) gehandelt werden unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern um erstklassige Finanzinrichtungen handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

b) Ein Unterfonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

c) Devisenkursicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Unterfonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

#### 15. Zero-Bonds, andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung und inflationsgesicherte Anleihen

a) Im Rahmen der Anlagegrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft auch Schuldverschreibungen ohne Zinskupon (Zero-Bonds oder andere verzinsliche Wertpapiere ohne laufende Zinszahlung) erwerben. Beim Erwerb von Zero-Bonds wird die Verwaltungsgesellschaft wegen der regelmäßig längeren Laufzeiten und fehlenden Zinszahlungen der Bonitätsbeobachtung und -beurteilung der Emittenten besondere Aufmerksamkeiten widmen. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Anleihen eingeschränkt sein. Die Erträge werden bei Verkauf oder Einlösung in der Aufwands- und Ertragsrechnung ausgewiesen.

b) Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erreichung des Anlageziels für einen Unterfonds inflationsgesicherte Anleihen erwerben, um eine angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Realzinsen zu erreichen.

### **Art. 5. Anteile an einem Unterfonds und Anteilklassen**

1. Anteile an einem Unterfonds werden durch Anteilzertifikate, gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen, verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds keine andere Bestimmung getroffen wird.

2. Alle Anteile eines Unterfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Das jeweilige Sonderreglement eines Unterfonds kann für den entsprechenden Unterfonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z. B. der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, dem Ausgabekostenaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden. In diesem Zusammenhang berechnen Anteile der Klasse A zu Ausschüttungen, während auf Anteile der Klassen T und C keine Ausschüttung bezahlt wird. Anteilscheinklassen, für die kein Ausgabekostenaufschlag erhoben wird, erhalten grundsätzlich den Zusatz «-net-». Anteilscheine, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, erhalten den Zusatz «M». Weitere Einzelheiten zu Anteilscheinklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Unterfonds geregelt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

5. Falls für einen Unterfonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Unterfondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

#### **Art. 6. Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen**

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Unterfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Unterfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Unterfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Unterfonds erforderlich erscheint.

3. Zeichnungsanträge werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg angenommen («Handelstag»). Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Unterfondswährung zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

#### **Art. 7. Anteilwertberechnung**

1. Das Gesamtnettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegte Währung («Unterfondswährung»).

Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg («Bewertungstag») ist, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens durch die Zahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Unterfonds.

2. Das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln (z. B. auf Basis der Marktrendite) festlegt.

d) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Bewertungskurse der unter a) oder b) genannten verzinslichen Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Variabel verzinsliche Anlagen werden grundsätzlich nach der linearen Fortschreibungsmethode bewertet. Nach dem Kauf wird für jedes Papier die Fortschreibungslinie errechnet. Der Kaufkurs wird bis zum Rückzahlungsdatum auf diese Linie hin zu- oder abgeschrieben.

Bei größeren Änderungen der Marktverhältnisse kann die Bewertungsbasis der einzelnen Anlagen den aktuellen Markttrenditen angepasst werden.

e) Die Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

f) Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank, bei der das jeweilige Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisationswert entspricht.

g) Sofern dies im jeweiligen Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Zinserträge bis einschließlich zum dritten Bewertungstag nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen. Sollte das jeweilige Sonderreglement eine von Artikel 6, Ziffer 4. abweichende Zahl von Bewertungstagen bestimmen, innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem entsprechenden Handelstag zahlbar ist, werden die Zinserträge für die Anzahl Bewertungstage nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.

h) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des jeweiligen Unterfonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des jeweiligen Unterfonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus gemäß Artikel 4 Ziffer 14 abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

i) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

3. Sofern für einen Unterfonds zwei Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse T am gesamten Netto-Unterfondsvermögen erhöht.

4. Für jeden Unterfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Unterfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Unterfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Unterfonds.

6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Unterfondsvermögens zu erreichen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilwert im Wege eines Anteilsplittings unter Ausgabe von Gratisanteilen herabsetzen.

#### **Art. 8. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Unterfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Unterfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Unterfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Unterfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

#### **Art. 9. Rücknahme von Anteilen**

1. Die Anteilhaber eines Unterfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Handelstag.

2. Rücknahmeanträge werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg angenommen («Handelstag»). Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Handelstages.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes



tes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 7, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden zum Anteilwert des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Unterfondswährung, sofern im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Unterfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Unterfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Unterfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Unterfonds erforderlich erscheint.

#### **Art. 10. Rechnungsjahr und Abschlussprüfung**

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30. September, erstmals für das Geschäftsjahr vom 1. April 2005 bis zum 30. September 2005. Vormalis lautete das Geschäftsjahresende auf den 31. März, das erste Rechnungsjahr des Fonds endete am 31. März 1999.

2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

#### **Art. 11. Ertragsverwendung**

1. Die Ertragsverwendung eines Unterfonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.

3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten («ordentliche Netto-Erträge») sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Unterfondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile der Klasse A. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen gemäß Ziffer 2. sind diese Gratisanteile der Anteilklasse A zuzurechnen.

#### **Art. 12. Dauer und Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds sowie die Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds**

1. Der Fonds WGZ ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Dauer eines Unterfonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 1. dieses Artikels kann ein Unterfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

3. Die Auflösung eines Fonds beziehungsweise eines Unterfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
- b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements bleibt;
- e) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds vorgesehenen Fällen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Fonds auflösen, sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind oder das Vermögen des Fonds unter den Gegenwert von 15 Millionen Euro sinkt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines auf bestimmte Zeit errichteten Unterfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Unterfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Auflösung bestehender, unbefristeter Fonds beziehungsweise Unterfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Ziffer 5 veröffentlicht. Die in Ziffer 5 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare

(«Netto-Liquidationserlös»), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des jeweiligen Unterfonds nach deren Anspruch verteilen.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

6. Die Anteilhaber, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beziehungsweise Unterfonds beantragen.

7. Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Fonds beziehungsweise Unterfonds zusammengelegt werden, in dem ein Fonds beziehungsweise ein Unterfonds in einen anderen eingebracht wird. Diese Zusammenlegung kann beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.

Im Fall einer Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des einzubringenden Fonds beziehungsweise Unterfonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung mindestens einen Monat zuvor mitteilen. Den Anteilhabern steht dann das Recht zu, ihre Anteilscheine zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben. Die Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn der aufzunehmende Fonds beziehungsweise Unterfonds die Vorschriften von Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllt.

### **Art. 13. Allgemeine Kosten**

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds aufgeführten Kosten können einem Unterfonds folgende Kosten belastet werden:

a) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Unterfonds und für deren Verwahrung;

b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds beziehungsweise Unterfonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;

c) Kosten für den Druck und Versand der Anteilzertifikate sowie die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

d) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;

e) Honorare der Wirtschaftsprüfer;

f) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;

g) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

h) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;

i) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Fonds- beziehungsweise Unterfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds beziehungsweise Unterfonds erhoben werden;

j) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;

k) Kosten für das Raten des Fonds beziehungsweise Unterfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;

l) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragschein-Bogenerneuerung;

m) Kosten der Auflösung einer Unterfondsklasse, des Fonds oder eines Unterfonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus den jeweiligen Unterfonds kalendertäglich eine gegebenenfalls in der Übersicht «Der Unterfonds im Überblick» geregelte erfolgsabhängige Vergütung erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile die Wertentwicklung eines Referenzindexes übersteigt.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Unterfondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

### **Art. 14. Verjährung und Vorlegungsfrist**

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Ziffer 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zugunsten des jeweiligen Unterfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Unterfondsvermögens auszus zahlen.

**Art. 15. Änderungen.** Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und/oder die Sonderreglements mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

**Art. 16. Veröffentlichungen**

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie eventuelle Änderungen derselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg («Mémorial») veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreis können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Ziffer 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

5. Die Auflösung des Fonds beziehungsweise Unterfonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

**Art. 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds beziehungsweise Unterfonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehungsweise Unterfonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

**Art. 18. In-Kraft-Treten.** Das Verwaltungsreglement, jedes Sonderreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds bestimmt ist.

Die Unterschrift der Depotbank erfolgt bezüglich der von ihr übernommenen Depotbankfunktion.

Luxemburg, den 18. Juli 2005.

*Die Verwaltungsgesellschaft / Die Depotbank*

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. / WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

Unterschriften

*Sonderreglement WGZ: Rendite Plus 12*

Für den WGZ: Rendite Plus 12 ist das am 29. September 2005 im Mémorial veröffentlichte Verwaltungsreglement, das am 29. August 2005 in Kraft tritt, integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das in der derzeit gültigen Fassung im Mémorial vom 29. September 2005 veröffentlicht ist und am 29. August 2005 in Kraft tritt.

**Art. 19. Anlageziel.** Ziel der Anlagepolitik von WGZ: Rendite Plus 12 ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

**Art. 20. Anlagepolitik.** Es werden prinzipiell 30%, höchstens 40% des Netto-Unterfondsvermögens in jene 12 Aktien aus dem Deutschen Aktienindex (DAX) investiert, die die höchste Dividendenrendite aufweisen. Die Auswahl dieser Aktien erfolgt anhand halbjährlicher Analysen. Eine eventuell erforderliche Anpassung des Aktienportefeuilles wird jeweils in den Monaten Januar und Juli vorgenommen.

Ferner wird das Unterfondsvermögen investiert in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen, Zertifikate, Genussrechte, Wandel- und Optionsanleihen und Zero-Bonds, die an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Bankeinlagen dürfen eine Laufzeit beziehungsweise Zinsbindungsdauer von 12 Monaten nicht überschreiten.

Die erworbenen Werte lauten ausschließlich auf OECD-Währungen. Der Unterfonds kann auch von den in Artikel 4, Ziffer 13, Buchstabe c des Verwaltungsreglements aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 nutzen.

Der Unterfonds legt höchstens 10% seines Netto-Unterfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Für den Fall, dass der deutsche Aktienindex (DAX) nicht mehr zur Verfügung steht, wird an dessen Stelle ein vergleichbarer Index treten, der von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird.

**Art. 21. Unterfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen**

1. Unterfondswährung ist der Euro.
2. Anteile werden an jedem Handelstag gemäß Artikel 6, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben. Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Der 24. Dezember und 31. Dezember eines jeden Jahres sind grundsätzlich keine Handels- und Bewertungstage.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

**Art. 22. Anteile**

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile haben gleiche Rechte.

**Art. 23. Ertragsverwendung**

1. Die im Unterfonds vereinnahmten Zins- und Dividenden erträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art, abzüglich realisierter Kapitalverluste, ganz oder teilweise bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

**Art. 24. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Unterfondsvermögens**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Unterfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung bis zu 1,50% auf das Netto-Unterfondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.
2. Die Depotbank erhält aus dem Unterfondsvermögen:
  - a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu 0,15%, das auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.
  - b) Daneben werden der Depotbank verauslagte fremde Spesen und Kosten sowie Verwahrgebühren der Drittwahrender erstattet.
  - c) Außerdem erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 150,-Euro je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.

**Art. 25. Dauer des Unterfonds.** Der Unterfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 18. Juli 2005.

*Die Verwaltungsgesellschaft / Die Depotbank*

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. / WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

Unterschriften / Unterschriften

*Sonderreglement WGZ: Global-Portfolio*

Für den WGZ: Global-Portfolio ist das am 29. September 2005 im Mémorial veröffentlichte Verwaltungsreglement, das am 29. August 2005 in Kraft tritt, integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das in der derzeit gültigen Fassung im Mémorial vom 29. September 2005 veröffentlicht ist und am 29. August 2005 in Kraft tritt.

**Art. 19. Anlageziel.** Ziel der Anlagepolitik von WGZ: Global-Portfolio ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

**Art. 20. Anlagepolitik.** Das Unterfondsvermögen wird international investiert in Aktien und Renten, wobei die erworbenen verzinslichen Werte ausschließlich auf Währungen der OECD-Mitgliedstaaten lauten, Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen, Genussrechte, Zertifikate, Wandel- und Optionsanleihen und Zero-Bonds, die an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Bankeinlagen dürfen eine Laufzeit bzw. Zinsbindungsdauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Der Aktienanteil beträgt mindestens 60 % des Unterfondsvolumens.

Der Unterfonds kann auch von den in Artikel 4, Ziffer 13, Buchstabe c des Verwaltungsreglements aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Artikel 4 nutzen.

Der Unterfonds legt höchstens 10% seines Netto-Unterfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 4, Ziffer 2, Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

**Art. 21. Unterfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen**

1. Unterfondswährung ist der Euro.
2. Anteile werden an jedem Handelstag gemäß Artikel 6, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben. Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Der 24. Dezember und 31. Dezember eines jeden Jahres sind grundsätzlich keine Handels- und Bewertungstage.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

**Art. 22. Anteile**

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile haben gleiche Rechte.

**Art. 23. Ertragsverwendung.** Die im Fonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich Kosten («ordentliche Nettoerträge») werden nicht ausgeschüttet, sondern im Unterfondsvermögen thesauriert.

**Art. 24. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Unterfondsvermögens**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Unterfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung bis zu 1,50% auf das Netto-Unterfondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.

2. Die Depotbank erhält aus dem Unterfondsvermögen:

a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu 0,15%, das auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats zahlbar ist.

b) Daneben werden der Depotbank verauslagte fremde Spesen und Kosten sowie Verwahrgebühren der Drittwahrer erstattet.

c) Außerdem erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 150,-Euro je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.

**Art. 25. Dauer des Unterfonds.** Der Unterfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 18. Juli 2005.

*Die Verwaltungsgesellschaft / Die Depotbank*

UNION INVESTMENT LUXEMBOURG S.A. / WGZ-BANK LUXEMBOURG S.A.

Unterschriften / Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 12 septembre 2005, réf. LSO-BI02137. – Reçu 80 euros.

*Le Receveur (signé): D. Hartmann.*

(080972.2//865) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 septembre 2005.

**INIK FONDS (INITIATIVE FÜR NACHHALTIGES INVESTMENT DER KIRCHE),  
Fonds Commun de Placement.**

Die Änderung des Sonderreglements des Fonds INIK Fonds (Initiative für nachhaltiges Investment der Kirche), welcher von HSBC TRINKAUS INVESTMENT MANAGERS S.A. (B 31.630) verwaltet wird und dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 unterliegt, eingetragen in Luxemburg unter der Referenz LSO-BI04919, wurde am 22. September 2005 am Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt.

Zum Vermerk und zur Veröffentlichung im Luxemburger Amtsblatt, Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxemburg, den 23. September 2005.

HSBC TRINKAUS INVESTMENT MANAGERS S.A.

Unterschriften

(084030.3//13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 septembre 2005.

**SP IMMOBILIERE S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1637 Luxembourg, 9, rue Goethe.

R. C. Luxembourg B 55.753.

Il résulte du procès-verbal de l'assemblée Générale Annuelle, tenue à Luxembourg le 4 avril 2005, que l'Assemblée a pris, entre autres, les résolutions suivantes:

*Cinquième résolution*

L'Assemblée prend acte que le mandat des Administrateurs est venu à échéance en date du 17 mars 2005 et qu'en l'absence de renouvellement des mandats et/ou de nouvelles nominations, les Administrateurs ont poursuivi leur mandat jusqu'à la date de ce jour, l'Assemblée décide de renommer pour un terme de 1 (un) an, les Administrateurs suivants:

- Monsieur Stéphane Bosi, employé privé, demeurant au 12, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, administrateur,
- Monsieur Sergio Vandi, employé privé, demeurant au 12, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, administrateur,
- Monsieur Pierre Bouchoms, employé privé, demeurant au 12, avenue de la Liberté, L-1930 Luxembourg, administrateur.

Le mandat des Administrateurs ainsi reconduit, expirera à l'issue de l'Assemblée Générale statuant sur les comptes de l'exercice clôturé au 31 décembre 2005.

L'Assemblée, sans pour autant préjuger des décisions qui appartiennent au Conseil d'Administration, exprime le souhait que l'Administrateur Stéphane Bosi prénommé soit reconduit dans sa fonction de Président.

*Sixième résolution*

L'Assemblée prend acte que le mandat du Commissaire est venu à échéance en date du 17 mars 2005 et qu'en l'absence de renouvellement du mandat et/ou de nouvelle nomination, le Commissaire a poursuivi son mandat jusqu'à la date de ce jour.

L'Assemblée décide de reconduire le mandat de la société PricewaterhouseCoopers 400, route d'Esch L-1014 Luxembourg pour un terme de un an.

Le mandat du Commissaire ainsi reconduit, expirera à l'issue de l'Assemblée statuant sur les comptes de l'exercice clôturé au 31 décembre 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 12 mai 2005.

*Le Conseil d'Administration*

S. Bosi / S. Vandt

*Président / Administrateur*

Enregistré à Luxembourg, le 13 mai 2005, réf. LSO-BE03078. – Reçu 14 euros.

*Le Receveur (signé): D. Hartmann.*

(040097.3/043/36) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

---

**MTL S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-4991 Sanem, 170, rue de Niedercorn.

R. C. Luxembourg B 88.503.

*Extrait de l'Assemblée Générale Extraordinaire du 1<sup>er</sup> avril 2005*

Il ressort du procès-verbal de l'assemblée générale extraordinaire du 1<sup>er</sup> avril 2005 que:

- Mademoiselle Estelle E Costa est révoquée de son poste d'administrateur de la société;
- Madame Michèle Grisard, employée privée, demeurant à F-54260 Allondrelle, 6, rue des Cerisiers est nommée au poste administrateur de la société jusqu'à l'assemblée générale à tenir en 2008.

Fait à Sanem, le 1<sup>er</sup> avril 2005.

J.M. Sanctuari / C. Lacomucci

*Directeur technique / Administrateur*

Enregistré à Luxembourg, le 20 mai 2005, réf. LSO-BE04539. – Reçu 14 euros.

*Le Receveur (signé): D. Hartmann.*

(040455.3/000/16) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

---

**PULLY INVESTISSEMENTS S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2730 Luxembourg, 67, rue Michel Welter.

R. C. Luxembourg B 105.454.

**DISSOLUTION**

Il résulte d'un acte de dissolution de société reçu par Maître Jean Seckler, notaire de résidence à Junglinster, en date du 29 avril 2005, enregistré à Grevenmacher, le 12 mai 2005, volume 531, folio 67, case 9:

I.- Que la société anonyme PULLYINVESTISSEMENTS S.A., ayant son siège social à L-2730 Luxembourg, 67, rue Michel Welter, R.C.S. Luxembourg section B numéro 105.454, a été constituée suivant acte reçu par le notaire instrumentant en date du 17 décembre 2004, en voie de publication au Mémorial C.

II.- Que la comparante est devenue propriétaire de toutes les actions de la susdite société anonyme PULLY INVESTISSEMENTS S.A.

III.- Qu'en tant qu'actionnaire unique la comparante déclare expressément procéder à la dissolution de la susdite société anonyme PULLYINVESTISSEMENTS S.A.

IV.- Que la comparante déclare en outre que le passif a été apuré et que la liquidation de la société est achevée sans préjudice du fait qu'elle répond personnellement de tous les engagements sociaux.

V.- Qu'il a été procédé à l'annulation des actions de la société dissoute.

VI.- Que décharge pleine et entière est accordée à tous les administrateurs et au commissaire de la société dissoute pour l'exécution de leurs mandats.

VII.- Que les livres et documents de la société dissoute seront conservés pendant cinq ans à l'ancien siège de la société.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Junglinster, le 19 mai 2005.

Pour extrait conforme

J. Seckler

*Notaire*

(040318.3/231/28) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

---

**CAP HOLDING S.A., Société Anonyme Holding.**

Siège social: Luxembourg.  
R. C. Luxembourg B 31.641.

—  
EXTRAIT

Il résulte du procès-verbal de l'assemblée générale statutaire tenue en date du 5 avril 2005 que:  
- suite à la démission de EUROPE FIDUCIAIRE (LUXEMBOURG) S.A. de son poste de commissaire aux comptes, avec effet au 1<sup>er</sup> janvier 2005, la société FIDU-CONCEPT, S.à r.l., ayant son siège social au 9, rue de l'Ordre de la Couronne de Chêne, L-1361 Luxembourg, est nommée nouveau commissaire en remplacement. Celle-ci terminera son mandat à l'issue de l'assemblée générale statuant sur les comptes annuels 2006.

Pour extrait sincère et conforme

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 18 mai 2005, réf. LSO-BE03591. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(040361.3/984/16) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

---

**ETS BOULET S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2213 Luxembourg, 1, rue de Nassau.  
R. C. Luxembourg B 100.772.

—  
Les comptes annuels au 31 décembre 2004, enregistrés à Luxembourg, le 17 mai 2005, réf. LSO-BE03392, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 mai 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 19 mai 2005.

Pour le Conseil d'Administration

Signature

(039834.3/1051/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 mai 2005.

---

**MEXICO HOLDING S.A., Société Anonyme (en liquidation).**

Siège social: L-1931 Luxembourg, 25, avenue de la Liberté.  
R. C. Luxembourg B 70.612.

—  
Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 19 mai 2005, réf. LSO-BE03895, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 mai 2005.

Signature.

(040407.3/802/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

---

**REGOT INVEST S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-2449 Luxembourg, 11, boulevard Royal.  
R. C. Luxembourg B 93.647.

—  
*Traduction du Procès-verbal de l'Assemblée Générale Ordinaire des actionnaires tenue le 7 mars 2005*

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires de la société REGOT INVEST S.A. réunie le 7 mars 2005, est déclarée ouverte à 11 heures et est présidée par Monsieur Mikael Holmberg, demeurant à Leudelange, Luxembourg.

Monsieur le Président désigne Mme. Nadine Gloesener, demeurant à Vichten, comme secrétaire de l'assemblée.

Monsieur Gilles Wecker, demeurant à Luxembourg, est élu comme scrutateur.

*Ordre du jour:*

Le Président expose l'ordre du jour de l'assemblée comme suit:

(i) Réélection des membres du conseil des administrateurs et du commissaire aux comptes jusqu'à l'assemblée générale des actionnaires qui se tiendra pour l'approbation des comptes annuels au 31 décembre 2005;

(ii) Il résulte de cette liste de présence que sur 1000 actions toutes les actions représentant l'entièreté du capital social émis de la société sont présentes ou représentées à l'assemblée générale. L'assemblée est par conséquent régulièrement constituée et peut valablement délibérer sur son ordre du jour connu de tous les actionnaires présents ou représentés, tous les actionnaires de la Société étant présents ou représentés à la présente assemblée générale.

(iii) La liste de présence signée par les actionnaires présents à l'assemblée, les procurations des actionnaires représentés, signée par le Président, Secrétaire et Scrutateur resteront annexées aux procès-verbaux.

*Délibération*

Après d'exhaustives discussions, l'assemblée, par unanimité, a prononcé les résolutions suivantes:

*Première résolution*

L'assemblée décide de réélire M. Tommy Grönberg, et d'élire comme nouveaux administrateurs Mr. Guy Ludovissy et Mr. Graham Wilson, tous les deux en remplacement de Mr. Mikael Holmberg et Mme. Nadine Gloesener comme administrateurs du conseil d'administration à compter du 7 mars 2005 et ce jusqu'à la prochaine assemblée générale qui se tiendra pour l'approbation des comptes annuels au 31 décembre 2005.

*Deuxième résolution*

L'assemblée générale décide de réélire M. Gilles Wecker, comme commissaire aux comptes à compter de ce jour et ce, jusqu'à la prochaine assemblée générale des actionnaires qui se tiendra pour l'approbation des comptes annuels au 31 décembre 2005.

Aucun autre point n'étant porté à ce jour, le Président a ensuite clôturé l'assemblée à 11 heures 30.

Après lecture du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire par le secrétaire, il a été signé par les actionnaires présents ou représentés par des procurations, le secrétaire ainsi que le scrutateur.

M. Holmberg / N. Gloesener / G. Wecker.

Enregistré à Luxembourg, le 17 mai 2005, réf. LSO-BE03396. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): Signature.

(040439.3/1369/38) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

---

**SAILZZ AG, Société Anonyme.**

Siège social: L-4901 Bascharage, Zone Industrielle Bommelscheuer.

R. C. Luxembourg B 85.712.

*Extrait du procès-verbal de l'Assemblée Générale Ordinaire tenue extraordinairement en date du 10 mai 2005*

*Première résolution*

L'assemblée prend acte de la démission de:

- Monsieur Michael Althoff de ses postes d'administrateur et administrateur-délégué en date du 26 juillet 2004 avec effet immédiat;

- Monsieur Marc Sales de son poste d'administrateur et administrateur-délégué en date du 17 mars 2005;

- Monsieur Jos Sales de son poste d'administrateur en date du 17 mars 2005 avec effet immédiat;

*Deuxième résolution*

Sont nommés administrateurs, qui termineront le mandat des administrateurs démissionnaires et jusqu'à la prochaine assemblée générale statutaire devant se tenir en 2006:

- MALINEAN S.A., société anonyme de droit luxembourgeois, immatriculée au Registre du Commerce sous le numéro B 102.459, domiciliée au 4, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg;

- KUTARIS S.A., société de droit panaméen, immatriculée au Public Registry of Panama sous le numéro IBC: 31 de l'année 2005, domiciliée Arango Orillac Building, East 54th Street, Panama, Republic of Panama;

- MORALES INVESTOR S.A., société de droit panaméen, immatriculée au Public Registry of Panama sous le numéro IBC: 37 de l'année 2005, domiciliée Arango Orillac Building, East 54th Street, Panama, Republic of Panama.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Dandois & Meynial

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 12 mai 2005, réf. LSO-BE02364. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(040271.3/000/27) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 mai 2005.

---